


REPUBLIK ÖSTERREICH

 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Geschäftszahl 96 115/13-IV/13/00

 An den
 Präsidenten des
 Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

 A-1031 Wien, Landstr. Hauptstr. 55-57
 DVR 0037257
 Telefax (01) 714 35 82
 Telefon (01) 711 02 Durchwahl
 Name/Telefonklappe für Rückfragen:

OR Dipl.-Ing. Dittler/8233

 Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Neue Tel.Nr.: (0) 71100

 Betreff: Maß- und Eichgesetz; MEG;
 Novelle;
 Begutachtung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, 25 Exemplare² des zur Begutachtung ausgesandten Entwurfes einer Novelle zum Maß- und Eichgesetz zu übermitteln. Die zur Begutachtung eingeladenen Stellen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Als spätester Termin für die Abgabe der Stellungnahmen wurde der 15. März 2001 vorgemerkt.

Beilagen

 Wien, am 22. November 2000
 Für den Bundesminister:
 DDr. Zwerenz

 Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

**Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz und das
Akkreditierungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) Aus den Basiseinheiten kohärent abgeleitete Einheiten; von diesen haben die folgenden besondere Namen und Zeichen:

1. für den ebenen Winkel der Radiant (rad):

1 Radiant ist gleich dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist:

$$1 \text{ rad} = 1 \text{ m}/1 \text{ m};$$

2. für den Raumwinkel der Steradian (sr):

1 Steradian ist gleich dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugeloberfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist:

$$1 \text{ sr} = 1 \text{ m}^2/1 \text{ m}^2;$$

3. für die Frequenz das Hertz (Hz):

$$1 \text{ Hz} = 1 \text{ s}^{-1};$$

4. für die Kraft das Newton (N):

$$1 \text{ N} = 1 \text{ m} \cdot \text{kg} \cdot \text{s}^{-2};$$

5. für den Druck und die mechanische Spannung das Pascal (Pa):

$$1 \text{ Pa} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}^{-2};$$

6. für die Energie, die Arbeit und die Wärmemenge das Joule (J):

$$1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot \text{m};$$

7. für die Leistung und den Energiestrom das Watt (W):
 $1 \text{ W} = 1 \text{ J} \cdot \text{s}^{-1};$
8. für die elektrische Ladung das Coulomb (C):
 $1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot \text{s};$
9. für die elektrische Spannung das Volt (V):
 $1 \text{ V} = 1 \text{ W} \cdot \text{A}^{-1};$
10. für die elektrische Kapazität das Farad (F):
 $1 \text{ F} = 1 \text{ C} \cdot \text{V}^{-1};$
11. für den elektrischen Widerstand das Ohm (Ω):
 $1 \Omega = 1 \text{ V} \cdot \text{A}^{-1};$
12. für den elektrischen Leitwert das Siemens (S):
 $1 \text{ S} = 1 \Omega^{-1};$
13. für den magnetischen Fluss das Weber (Wb):
 $1 \text{ Wb} = 1 \text{ V} \cdot \text{s};$
14. für die magnetische Flussdichte das Tesla (T):
 $1 \text{ T} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{m}^{-2};$
15. für die Induktivität das Henry (H):
 $1 \text{ H} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{A}^{-1};$
16. für die Celsius-Temperatur der Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$),
wobei die Temperaturdifferenz von 1°C gleich der
Temperaturdifferenz 1 K ist und der Celsius-
Temperatur 0°C die thermodynamische Temperatur
von $273,15 \text{ K}$ entspricht;
17. für den Lichtstrom das Lumen (lm):
 $1 \text{ lm} = 1 \text{ cd} \cdot \text{sr};$
18. für die Beleuchtungsstärke das Lux (lx):
 $1 \text{ lx} = 1 \text{ lm} \cdot \text{m}^{-2};$
19. für die Aktivität eines Radionuklids das Becquerel
(Bq):
 $1 \text{ Bq} = 1 \text{ s}^{-1};$
20. für die Energiedosis und die Kerma das Gray (Gy):
 $1 \text{ Gy} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1};$
21. für die Äquivalentdosis das Sievert (Sv):
 $1 \text{ Sv} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1};$

22. für die katalytische Aktivität Katal (kat):

$$1 \text{ kat} = 1 \text{ mol} \cdot 1 \text{ s}^{-1}.$$

(3) Einheiten und Zeichen, die neben den sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Einheiten verwendet werden dürfen:

1. für den Rauminhalt (das Volumen) das Liter

(l oder L):

$$1 \text{ l} = 10^{-3} \text{ m}^3;$$

2. für den Druck das Bar (bar):

$$1 \text{ bar} = 10^5 \text{ Pa};$$

3. für die Arbeit und Energie die Wattstunde (Wh):

$$1 \text{ Wh} = 3\,600 \text{ Joule};$$

für die elektrische Scheinenergie die Voltampere-
sekunde (VAs) und die Voltamperestunde (VAh):

$$1 \text{ VAs} = 1 \text{ J},$$

$$1 \text{ VAh} = 3\,600 \text{ VAs};$$

für die elektrische Blindenergie

die Varsekunde (vars) und die Varstunde (varh):

$$1 \text{ vars} = 1 \text{ J},$$

$$1 \text{ varh} = 3\,600 \text{ vars};$$

das Elektronvolt (eV), das gleich ist der kinetischen
Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die
Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum
durchläuft;

4. für die elektrische Scheinleistung

das Voltampere (VA):

$$1 \text{ VA} = 1 \text{ W};$$

für die elektrische Blindleistung

das Var (var):

$$1 \text{ var} = 1 \text{ W};$$

5. für die Masse:

die Tonne (t)

$$1 \text{ t} = 10^3 \text{ kg};$$

die atomare Masseneinheit (u), die gleich ist 1/12
der Masse eines Atoms des Nuklids Kohlenstoff-12;

6. für die längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen das Tex (tex):
 $1 \text{ tex} = 10^{-6} \text{ kg} \cdot 1 \text{ m}^{-1}$;
7. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden) das Ar (a):
 $1 \text{ a} = 10^2 \text{ m}^2$;
das gemäß § 3 gebildete Vielfache für 10^2 a wird Hektar (ha) genannt:
 $1 \text{ ha} = 10^2 \text{ a}$;
8. für den Wirkungsquerschnitt das Barn (b):
 $1 \text{ b} = 10^{-28} \text{ m}^2$;
9. für den ebenen Winkel der Neugrad oder das Gon (gon):
 $1 \text{ Neugrad} = 1 \text{ gon} = 1/100 \text{ des rechten Winkels}$
 $= \pi/200 \text{ Radiant}$.

(4) Die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der in den Abs. 1 bis 3 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze auf die Einheit Gramm anzuwenden sind, und der Grad Celsius (Abs. 2 Z 16).

(5) Einheiten und Zeichen, die neben den sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3, verwendet werden dürfen:

1. für den Rauminhalt (das Volumen)
das Festmeter (fm) für 1 Kubikmeter soliden Bruchsteines oder soliden Rundholzes und
das Raummeter (rm) für 1 Kubikmeter geschlichteter Bruchsteine oder geschlichteten Holzes;
2. für den ebenen Winkel
der rechte Winkel = $\pi/2$ Radiant,
der Grad ($^\circ$) = $1/90$ des rechten Winkels
= $\pi/180$ Radiant,
die Minute ($'$) = $1/60$ Grad = $\pi/10\ 800$ Radiant,
die Sekunde ($''$) = $1/60$ Minute = $\pi/648\ 000$ Radiant,
die Neuminute ($^\circ$) = $1/100$ Neugrad = $\pi/20\ 000$ Radiant

- und die Neusekunde ($^{\circ\circ}$) = 1/100 Neuminute
= $\pi/2\ 000\ 000$ Radiant;
3. für die Brechkraft von optischen Systemen die Dioptrie (dpt), die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1:
1 dpt = 1 m^{-1} ;
 4. für die Zeit
die Minute (min):
1 min = 60 s,
die Stunde (h):
1 h = 3 600 s,
der Tag (d):
1 d = 86 400 s,
und - sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten - die Woche, der Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;
 5. für die Masse (nur für Perlen und Edelsteine) das Karat:
1 Karat = $2 \cdot 10^{-4}$ kg;
 6. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien
das Bel (B), das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien, die sich wie 10:1 verhalten, und
das Dezibel (dB):
1 dB = 10^{-1} B;
 7. für den Druck (nur für Körperflüssigkeiten in der Medizin) die Millimeter-Quecksilbersäule (mmHg):
1 mmHg = 133,322 Pa.

(6) Die Produkte und Quotienten der in den Abs. 1 bis 5 angeführten Einheiten, ausgenommen die Millimeter-Quecksilbersäule (Abs. 5 Z 7)."

2. § 2 Abs. 7 entfällt.

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik

1. die verbindlichen nationalen Etalons bereitzuhalten oder bereithalten zu lassen und an die internationalen Etalons anzuschließen oder anschließen zu lassen,
2. für die internationale Anerkennung der nationalen Etalons zu sorgen und
3. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.“

4. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Die im Abs. 1 genannten Messgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen und ein festgelegtes und dokumentiertes Kontrollverfahren angewendet sowie geeichte Kontrollmessgeräte verwendet werden.“

5. § 8 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Messgeräte in folgenden staatlich akkreditierten Stellen unterliegen nicht der Eichpflicht:

1. Beglaubigungsstellen (§ 10),
2. Kalibrierstellen (§ 58),
3. Prüfstellen (Akkreditierungsgesetz - AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 430/1996) und
4. Überwachungsstellen (AkkG).“

6. § 8 Abs. 8 entfällt.

7. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei bestimmten, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzusetzenden Messgerätearten kann die innerstaatliche Eichung durch eine von einer staatlich akkreditierten Beglaubigungsstelle vorgenommene Beglaubigung ersetzt werden.“

8. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beglaubigung hat eine messtechnische Prüfung voranzugehen, bei der die Einhaltung der Bestimmungen über die Zulassung zur Eichung und die Übereinstimmung mit den Eichvorschriften geprüft wird. Messgeräte dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sie eichfähig sind und bei der messtechnischen Prüfung den Anforderungen der Eichvorschriften und der Zulassung entsprochen haben.“

9. § 10 Abs. 5 Z 6 lautet:

„6. die Messgeräte nach § 10 Abs. 1.“

10. Nach § 10 Abs. 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen sind ermächtigt, Zeugnisse über das Ergebnis der Beglaubigung auszustellen. Diese Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.“

11. § 12 Abs. 2 und 5 entfallen; Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“, Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(3)“.

12. In § 17 Z 14 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgende Z 15 entfällt.

13. § 18 Z 4 lautet:

„4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatsgemeinschaften Anforderungen festzulegen, um

- a) die Gleichwertigkeit im Hinblick auf die §§ 20, 29, 36, 38 und 58, sowie
- b) bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen,“

14. § 18 Z 5 lit. a lautet:

„a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Messgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsfeststellungsverfahren), sofern sie in einer Richtlinie der Europäischen Union vorgeschrieben sind,“

15. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Schankgefäßen sind den inländischen gleichwertig, wenn die Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.“

16. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Fertigpackungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erzeugnisse in Behältnissen beliebiger Art,

1. die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden und
2. bei denen die Menge des in der Packung enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Ausgenommen davon sind Erzeugnisse in Behältnissen, die für den Letztverbraucher im Wege unmittelbarer Verkaufsvorbereitung abgepackt werden.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die auf der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Importieren, Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe.“

17. An § 25 Abs. 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur

- hergestellt,
- eingeführt oder
- erstmals in den Verkehr gebracht werden,

wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den gemäß § 27 festgelegten Anforderungen entspricht.

(5) Wird die Füllmenge der Fertigpackung nicht gemessen, so muss der Hersteller Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Füllmenge den angegebenen Wert hat. Die Aufzeichnungen über diese Kontrollen sind 5 Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.“

18. § 27 Z 4 lautet:

„4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können,“

19. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Maßbehältnissen sowie in anderen Ländern durchgeführte Prüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und zur Kontrolle der Richtigkeit von Maßbehältnissen sind den inländischen gleichwertig, wenn die Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.“

20. § 32 Abs. 5 entfällt.

21. § 34 Z 1 lautet:

„1. in Eichämtern.“

22. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen und dem allenfalls in Eichvorschriften vorgesehenen Präzisionszeichen. Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzulegen.“

23. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Die ausländische Ersteichung eines Messgerätes ist der inländischen gleichwertig, wenn die Gleichwertigkeit der Eichungen durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.“

24. § 37 lautet:

„§ 37. (1) Messgeräte dürfen nur dann geeicht werden, wenn sie eichfähig sind und bei der messtechnischen Prüfung den Anforderungen der Eichvorschriften und der Zulassung entsprochen haben.

(2) Als geeicht dürfen Messgeräte nur dann bezeichnet werden wenn entweder

1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen oder
2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5 festgestellt und für dieses Verfahren durch Verordnung die Bezeichnung "Eichung" festgelegt wurde.“

25. Die Überschrift vor § 38 lautet:

„3. Zulassung zur Eichung“

26. § 38 Abs. 4, 5 und 6 lauten:

„(4) Die physikalisch-technische Untersuchung gemäß Abs. 3 hat sich auf das Gesamtverhalten der Messgeräte oder Messgeräteteile bei den für die praktische Verwendung in Betracht kommenden Betriebsbedingungen zu erstrecken. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen der messtechnischen Eigenschaften der Messgeräte oder Messgeräteteile in solchen Grenzen bleiben, dass die Messgeräte innerhalb der Nacheichfrist den für die Verkehrsfähigkeit geltenden Anforderungen (§§ 45 bis 47) voraussichtlich genügen werden. Wenn es zur Gewährleistung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit eines Messgerätes oder Messgeräteteiles für die Dauer der Nacheichfrist erforderlich ist, kann der Zulassungsbescheid von Amts wegen abgeändert werden.

(5) Messergebnisse ausländischer Nationaler Metrologie-Institute können anerkannt werden, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung Gleichwertigkeit vorliegt. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.

(6) Die ausländische Zulassung von Messgeräten oder Messgeräteteilen ist der inländischen gleichwertig, wenn die Gleichwertigkeit der Zulassungen durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.“

27. § 42 lautet:

„§ 42. Fehlergrenzen dürfen nicht einseitig ausgenützt werden.“

28. § 45 Abs. 5 und 6 sowie der neu angefügte Abs. 7 lauten:

„(5) Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur Personen ermächtigt werden, die über die erforderliche

Zuverlässigkeit sowie über eine für die betreffenden Messgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung nachweisen können. Die Eichbehörde hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(7) Die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen der Ermächtigung, Erteilung, Erlöschen und Entzug der Ermächtigung, Überwachung der Tätigkeit der Ermächtigten sowie Ausführung und Anbringung der zu verwendenden Zeichen sind durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen festzulegen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.“

29. Die §§ 49 bis 55 lauten einschließlich der Überschriften:

„Eichpolizeiliche Revision
1. Allgemeine Bestimmungen

§ 49. (1) Es ist Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Teiles und des Abschnittes C des dritten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.

- (2) Die eichpolizeiliche Revision umfasst insbesondere
- die Marktüberwachung,
 - die Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sowie
 - die Revision der Messgeräte.

(3) Die eichpolizeiliche Revision hat stichprobenweise zu erfolgen.

§ 50 (1) Den Organen der eichpolizeilichen Revision sind alle eich- oder überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zutritt zu den Räumen, in denen eich- oder überwachungspflichtige Gegenstände verwendet oder bereitgehalten oder in denen überwachungspflichtige Gegenstände erzeugt werden, darf den Organen der eichpolizeilichen Revision nicht verwehrt werden.

(3) Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß §§ 52, 53 und 54 zu ermöglichen, insbesondere

1. den Organen der eichpolizeilichen Revision alle Orte bekannt zu geben, an denen diesem Bundesgesetz unterliegende Gegenstände in Verkehr gebracht werden,
2. Einsicht in die Unterlagen (Datenträger) zu gewähren und
3. durch die Erteilung von Auskünften über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer dieser Gegenstände, die Vorlage notwendiger Unterlagen sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung die Amtshandlungen zu unterstützen.

§ 51. (1) Werden bei der eichpolizeilichen Revision ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Gegenstände im eichpflichtigen oder überwachungspflichtigen Verkehr festgestellt, so kann die Weiterbenützung der beanstandeten Gegenstände - unbeschadet der Maßnahmen gemäß § 52 - durch deren vollständige oder teilweise Übernahme in amtliche Verwahrung oder durch Anlegung einer Verwendungssperre verhindert werden. Diese Maßnahmen können nur für die Höchstdauer von sechs Monaten getroffen werden. Der Lauf dieser Frist ist während der Anhängigkeit eines Strafverfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen jener Handlung, die den Anlass zu einer solchen Maßnahme gegeben hat, gehemmt.

(2) Die anlässlich einer eichpolizeilichen Revision

beanstandeten Messgeräte dürfen in vorschriftswidrigem Zustand im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden. Zur Behebung der festgestellten Mängel kann eine Frist gewährt werden.

2. Marktüberwachung

§ 52. (1) Marktüberwachung ist die Überwachung des erstmaligen Inverkehrbringens von Gegenständen, die in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen.

(2) Werden dem zweiten Teil dieses Bundesgesetzes nicht entsprechende Gegenstände am Markt vorgefunden, so können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Untersagen des weiteren Inverkehrbringens,
2. Anfordern von Lieferlisten,
3. Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wofür eine angemessene Frist zu setzen ist,
4. Verständigen der benannten Stelle oder der Zulassungsstelle,
5. Setzen geeigneter Maßnahmen, um die unbeabsichtigte Verwendung zu verhindern,
6. Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen und in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien.

Dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(3) Die Weiterleitung der Ergebnisse der Marktüberwachung, auch mit den Mitteln der automationsunterstützten Datenverarbeitung, an zuständige internationale Stellen ist zulässig.

3. Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen

§ 53. Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.

4. Revision der Messgeräte

§ 54. Die Revision der Messgeräte ist die Überwachung der Übereinstimmung eichpflichtiger Messgeräte mit den gesetzlichen Anforderungen (Konformität) und der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen.

§ 55. (1) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 63/1998, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, bezeichneten Organe sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Messgeräte zu kontrollieren.

(2) Vornahme und Ergebnis einer nach Abs. 1 durchgeführten Kontrolle sind der Eichbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Eichbehörde hat die im Abs. 1 angeführten Organe zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.

(4) Der Kontrolle nach Abs. 1 unterliegen nicht die Messgeräte der staatlichen Behörden.“

30. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Verfahren der Eichbehörden regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen und nicht anders bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung.“

31. § 56 Abs. 4 entfällt.

32. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Ausland durchgeführte Kalibrierungen von Messgeräten sind den inländischen gleichwertig, wenn die Gleichwertigkeit der Kalibrierungen durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.“

33. § 60 Z 1 lautet:

„1. Verträge für die im Rahmen des § 61 Abs. 1 angegebenen Tätigkeiten abzuschließen;“

34. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Im physikalisch-technischen Prüfdienst

1. sind Messgeräte unter Anschluss an die nationalen Etalons zu prüfen;
2. ist die Übereinstimmung von Messgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
3. sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
4. ist die Messtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten und Ausbildungsveranstaltungen zu fördern;
5. sind Gutachten über die Durchführung von Messungen, über durchgeführte Messungen sowie über damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten zu erstellen;
6. sind Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern durchzuführen.“

35. An § 62 Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Aus den Einnahmen sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen einschließlich der Investitionen

abzudecken. Darüber hinaus gehende Einnahmen (Gewinne) sind nach Bildung angemessener Rücklagen an den Bund abzuführen.

(5) Für Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(6) Die Leitung des physikalisch-technischen Prüfdienstes hat der Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen oder ein von ihm bestellter Leiter des physikalisch-technischen Prüfdienstes.

36. § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 S, ab 1. Jänner 2002 jedoch 11 000 EURO, bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.“

37. An § 63 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Organe der eichpolizeilichen Revision sind ermächtigt, wegen von ihnen dienstlich wahrgenommenen oder vor ihnen eingestandenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, Geldstrafen bis zu einer Höhe von 300 S, ab 1. Jänner 2002 jedoch 22 EURO, einzuheben oder dem Täter einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg zu übergeben. Die auf Grund dieser Bestimmungen verhängten Geldstrafen sind zweckgebunden für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Marktüberwachung und für die Schulung der Kontrollorgane zu verwenden.“

38. § 64 lautet:

„§ 64. Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit dem Zeichen "ct" sowie mit anderen Zeichen als "ct" für die Einheit Karat dürfen weiterhin geeicht werden.“

39. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a. Die zusätzliche Angabe von Maßeinheiten, die nicht in § 2 genannt sind, ist bis zum 31. Dezember 2009 zulässig.“

40. § 67a entfällt.

41. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 12b im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

Artikel II

Das Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 430/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind inländischen gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.“

MEG-Novelle 2000 (Entwurf 10. November 2000)

Seite 19

2. In § 37 Z 2 ist nach der Betragsangabe „100 000 S“ ein
Beistrich zu setzen und einzufügen:

„ab 1. Jänner 2002 jedoch 7 500 EURO,“

Änderung des Maß- und Eichgesetzes

§ 2 (2) Ergänzende Einheiten:
§ 2 (3) Aus den Basiseinheiten und den ergänzenden Einheiten kohärent abgeleitete Einheiten; von diesen haben die folgenden besondere Namen:

§ 2 (2) **Aus den Basiseinheiten kohärent abgeleitete Einheiten; von diesen haben die folgenden besondere Namen und Zeichen:**

§ 2 (2) 1. für den ebenen Winkel der Radiant (rad), der gleich ist dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ rad} = 1 \text{ m}/1 \text{ m};$
2. für den Raumwinkel der Steradian (sr), der gleich ist dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugelfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ sr} = 1 \text{ m}^2/\text{m}^2;$

1. für den ebenen Winkel der Radiant (rad):
1 Radiant ist gleich dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ rad} = 1 \text{ m}/1 \text{ m};$
2. für den Raumwinkel der Steradian (sr):
1 Steradian ist gleich dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugelfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ sr} = 1 \text{ m}^2/1 \text{ m}^2;$

Geltende Fassung

- § 2 (3)
1. das Hertz (Hz) für die Frequenz:
 $1 \text{ Hz} = 1 \text{ s}^{-1}$;
 2. das Becquerel (Bq) für die Aktivität eines Radionuklids:
 $1 \text{ Bq} = 1 \text{ s}^{-1}$;
 3. das Newton (N) für die Kraft:
 $1 \text{ N} = 1 \text{ m} \cdot \text{kg} \cdot \text{s}^{-2}$;
 4. das Pascal (Pa) für den Druck und die mechanische Spannung:
 $1 \text{ Pa} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}^{-2}$;
 5. das Joule (J) für die Energie, die Arbeit und die Wärmemenge:
 $1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}$;
 6. das Watt (W) für die Leistung und den Energiestrom:
 $1 \text{ W} = 1 \text{ J} \cdot \text{s}^{-1}$;
 7. das Gray (Gy) für die Energiedosis und die Kerma:
 $1 \text{ Gy} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1}$;
 8. das Sievert (Sv) für die Äquivalentdosis:
 $1 \text{ Sv} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1}$;
 9. das Coulomb (C) für die elektrische Ladung:
 $1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot \text{s}$;
 10. das Volt (V) für die elektrische Spannung:
 $1 \text{ V} = 1 \text{ W} \cdot \text{A}^{-1}$;

Neue Fassung

3. für die Frequenz das Hertz (Hz):
 $1 \text{ Hz} = 1 \text{ s}^{-1}$;
4. für die Kraft das Newton (N):
 $1 \text{ N} = 1 \text{ m} \cdot \text{kg} \cdot \text{s}^{-2}$;
5. für den Druck und die mechanische Spannung das Pascal (Pa):
 $1 \text{ Pa} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}^{-2}$;
6. für die Energie, die Arbeit und die Wärmemenge das Joule (J):
 $1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}$;
7. für die Leistung und den Energiestrom das Watt (W):
 $1 \text{ W} = 1 \text{ J} \cdot \text{s}^{-1}$;
8. für die elektrische Ladung das Coulomb (C):
 $1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot \text{s}$;
9. für die elektrische Spannung das Volt (V):
 $1 \text{ V} = 1 \text{ W} \cdot \text{A}^{-1}$;
10. für die elektrische Kapazität das Farad (F):
 $1 \text{ F} = 1 \text{ C} \cdot \text{V}^{-1}$;
11. für den elektrischen Widerstand das Ohm (Ω):
 $1 \Omega = 1 \text{ V} \cdot \text{A}^{-1}$;
12. für den elektrischen Leitwert das Siemens (S):
 $1 \text{ S} = 1 \Omega^{-1}$;

Geltende Fassung

11. das Farad (F) für die elektrische Kapazität:
1 F = 1 C · V⁻¹;
12. das Ohm (Ω) für den elektrischen Widerstand:
1 Ω = 1 V · A⁻¹;
13. das Siemens (S) für den elektrischen Leitwert:
1 S = 1 Ω⁻¹;
14. das Weber (Wb) für den magnetischen Fluß:
1 Wb = 1 V · s;
15. das Tesla (T) für die magnetische Flußdichte:
1 T = 1 Wb · m⁻²;
16. das Henry (H) für die Induktivität:
1 H = 1 Wb · A⁻¹;
17. der Grad Celsius (°C) für die Celsius-Temperatur:
1 °C = 1 K wobei der Celsius-Temperatur 0 °C die thermodynamische Temperatur von 273,15 K entspricht;
18. das Lumen (lm) für den Lichtstrom:
1 lm = 1 cd · sr;
19. das Lux (lx) für die Beleuchtungsstärke:
1 lx = 1 lm · m⁻².

Neue Fassung

13. für den magnetischen Fluss das Weber (Wb):
1 Wb = 1 V · s;
14. für die magnetische Flussdichte das Tesla (T):
1 T = 1 Wb · m⁻²;
15. für die Induktivität das Henry (H):
1 H = 1 Wb · A⁻¹;
16. für die Celsius-Temperatur der Grad Celsius (°C),
wobei die Temperaturdifferenz von 1 °C gleich der Temperaturdifferenz 1 K ist und der Celsius-Temperatur 0 °C die thermodynamische Temperatur von 273,15 K entspricht;
17. für den Lichtstrom das Lumen (lm):
1 lm = 1 cd · sr;
18. für die Beleuchtungsstärke das Lux (lx):
1 lx = 1 lm · m⁻²;
19. für die Aktivität eines Radionuklids das Becquerel (Bq):
1 Bq = 1 s⁻¹;
20. für die Energiedosis und die Kerma das Gray (Gy):
1 Gy = 1 J · kg⁻¹;
21. für die Äquivalentdosis das Sievert (Sv):
1 Sv = 1 J · kg⁻¹;
22. für die katalytische Aktivität das Katal (kat):
1 kat = 1 mol · s⁻¹.

Geltende Fassung

§ 2 (4) Einheiten, die neben den sich aus den Abs.1 bis 3 ergebenden Einheiten verwendet werden dürfen:

1. für den Rauminhalt (das Volumen) das Liter (l oder L)
= 0,001 Kubikmeter (10^{-3} m^3);
2. für den Druck
das Bar (bar) = 100 000 Pascal (10^5 Pa);
3. für die Arbeit und Energie
die Wattstunde (Wh) = 3 600 Joule,
die Voltamperesekunde (VAs) für die elektrische Scheinenergie von 1 Joule,
die Voltamperestunde (VAh) = 3 600 Voltamperesekunden,
die Varsekunde (vars) für die elektrische Blindenergie von 1 Joule,
die Varstunde (varh) = 3 600 Varsekunden,
das Elektronvolt (eV),
das gleich ist der kinetischen Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum durchläuft;

Neue Fassung

§ 2 (3) Einheiten **und Zeichen**, die neben den sich aus den **Abs.1 und 2** ergebenden Einheiten verwendet werden dürfen:

1. **für den Rauminhalt (das Volumen) das Liter (l oder L):**
1 l = 10^{-3} m^3 ;
2. **für den Druck das Bar (bar):**
1 bar = 10^5 Pa ;
3. **für die Arbeit und Energie die Wattstunde (Wh):**
1 Wh = 3 600 J;

für die elektrische Scheinenergie die Voltamperesekunde (VAs) und die Voltamperestunde (VAh):
1 VAs = 1 J,
1 VAh = 3 600 VAs;

für die elektrische Blindenergie die Varsekunde (vars) und die Varstunde (varh):
1 vars = 1 J,
1 varh = 3 600 vars;

das Elektronvolt (eV),
das gleich ist der kinetischen Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum durchläuft;

Geltende Fassung

4. für die Leistung
das Voltampere (VA) für die
elektrische Scheinleistung von 1
Watt,
das Var (var) für die elektrische
Blindleistung von 1 Watt;

- § 2 (6) 6. für die Masse
die Tonne (t) = 1 000 kg (10^3 kg),
das Karat (ct) (nur für die Masse
von Perlen und Edelsteinen) =
0,0002 kg ($2 \cdot 10^{-4}$ kg) und
die atomare Masseneinheit (u),
die gleich ist 1/12 der Masse
eines Atoms des Nuklids
Kohlenstoff-12;

- § 2 (4) 5. für die Ionendosis
das Röntgen (R),
das gleich ist der Ionendosis
einer ionisierenden Strahlung,
die imstande ist, in 1 Kilogramm
Luft bei räumlich konstanter
Energiefußdichte Ionenladungen
beider Vorzeichen von je
0,000 258 Coulomb zu erzeugen.

Neue Fassung

4. für die elektrische Scheinleistung das
Voltampere (VA):
1 VA = 1 W;

für die elektrische Blindleistung das Var
(var):
1 var = 1 W;

5. für die Masse die Tonne (t):
1 t = 10^3 kg;

die atomare Masseneinheit (u),
die gleich ist 1/12 der Masse eines Atoms
des Nuklids Kohlenstoff-12;

Entfällt !

6. für die längenbezogene Masse von textilen
Fasern und Garnen das Tex (tex):
1 tex = 10^{-6} kg · 1 m⁻¹;

Geltende Fassung

- § 2 (6) 1. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden)
 das Hektar (ha) = 10 000
 Quadratmeter (10^4 m^2) und
 das Ar (a) = 100 Quadratmeter
 (10^2 m^2);
- § 2 (6) 3. für den ebenen Winkel
 der rechte Winkel = $\pi/2$ Radiant,
 der Grad ($^\circ$) = $1/90$ des rechten
 Winkels = $\pi/180$ Radiant,
 die Minute (') = $1/60$ Grad = $\pi/10$
 800 Radiant,
 die Sekunde ('') = $1/60$ Minute =
 $\pi/648 000$ Radiant,
 der Neugrad (g) = $1/100$ des
 rechten Winkels = $\pi/200$ Radiant,
 die Neuminute (c) = $1/100$ Neugrad
 = $\pi/20 000$ Radiant und
 die Neusekunde (cc) = $1/100$
 Neuminute = $\pi/2 000 000$ Radiant;

Neue Fassung

7. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden) das Ar (a):
 1 a = 10^2 m^2 ;
- das gemäß § 3 gebildete Vielfache für 10^2 a
 wird Hektar (ha) genannt:
 1 ha = 10^2 a;
8. für den Wirkungsquerschnitt das Barn (b):
 1 b = 10^{-28} m^2 ;
9. für den ebenen Winkel
 der Neugrad oder das Gon (gon):
 1 Neugrad = 1 gon = $1/100$ des rechten
 Winkels = $\pi/200$ Radiant.

Geltende Fassung

- (5) Die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der in den Abs. 1 bis 4 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (Abs.1 Z 2), bei dem die Vorsätze auf die Einheit Gramm anzuwenden sind, und der Grad Celsius (Abs.3 Z 17).
- (6) Einheiten, die neben den sich aus den Abs.1 bis 3 ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3, verwendet werden dürfen:
1. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden)
das Hektar (ha) = 10 000 Quadratmeter (10^4 m^2) und
das Ar (a) = 100 Quadratmeter (10^2 m^2);
 2. für den Rauminhalt (das Volumen)
das Festmeter (fm) für 1 Kubikmeter soliden Bruchsteines oder soliden Rundholzes und
das Raummeter (rm) für 1 Kubikmeter geschichteter Bruchsteine oder geschichteten Holzes;
 3. für den ebenen Winkel
der rechte Winkel = $\pi/2$ Radiant,
der Grad ($^\circ$) = 1/90 des rechten Winkels = $\pi/180$ Radiant,
die Minute (') = 1/60 Grad = $\pi/10\ 800$ Radiant,
die Sekunde (") = 1/60 Minute

Neue Fassung

- (4) Die gemäß § 3 gebildeten **dezimalen** Vielfachen und Teile der in den Abs. 1 **bis 3** genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze auf die Einheit Gramm anzuwenden sind, und der Grad Celsius (**Abs. 2 Z 16**).
- (5) Einheiten **und Zeichen**, die neben den sich aus den Abs. 1 **und 2** ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3, verwendet werden dürfen:
1. für den Rauminhalt (das Volumen)
das Festmeter (fm) für 1 Kubikmeter soliden Bruchsteines oder soliden Rundholzes und
das Raummeter (rm) für 1 Kubikmeter geschichteter Bruchsteine oder geschichteten Holzes;
 2. für den ebenen Winkel
der rechte Winkel = $\pi/2$ Radiant,
der Grad ($^\circ$) = 1/90 des rechten Winkels = $\pi/180$ Radiant,
die Minute (') = 1/60 Grad = $\pi/10\ 800$ Radiant,

Geltende Fassung

- = $\pi/648\,000$ Radiant,
 der Neugrad ($^{\text{g}}$) = 1/100 des rechten Winkels
 = $\pi/200$ Radiant,
 die Neuminute ($^{\text{c}}$) = 1/100 Neugrad
 = $\pi/20\,000$ Radiant und
 die Neusekunde ($^{\text{cc}}$) = 1/100 Neuminute
 = $\pi/2\,000\,000$ Radiant;
4. für die Brechkraft von optischen Systemen
 die Dioptrie (dpt),
 die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1 ($1\text{ dpt} = 1\text{ m}^{-1}$);
 5. für die Zeit
 die Minute (min) = 60 Sekunden,
 die Stunde (h) = 3 600 Sekunden,
 der Tag (d) = 86 400 Sekunden und -
 sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten - die Woche, der Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;
 6. für die Masse
 ...
 das Karat (ct) (nur für die Masse von Perlen und Edelsteinen) = 0,0002 kg ($2 \cdot 10^{-4}$ kg) und
 ...;
 7. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien

Neue Fassung

- die Sekunde ($^{\text{''}}$) = 1/60 Minute
 = $\pi/648\,000$ Radiant,
 die Neuminute ($^{\text{c}}$) = 1/100 Neugrad =
 $\pi/20\,000$ Radiant und
 die Neusekunde ($^{\text{cc}}$) = 1/100 Neuminute
 = $\pi/2\,000\,000$ Radiant;
3. für die Brechkraft von optischen Systemen
 die Dioptrie (dpt),
 die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1:
 $1\text{ dpt} = 1\text{ m}^{-1}$;
 4. für die Zeit
 die Minute (min):
 $1\text{ min} = 60\text{ Sekunden}$,
 die Stunde (h):
 $1\text{ h} = 3\,600\text{ Sekunden}$,
 der Tag (d):
 $1\text{ d} = 86\,400\text{ Sekunden}$
 und - sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten - die Woche, der Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;
 5. für die Masse (nur für Perlen und Edelsteine) das Karat:
 $1\text{ Karat} = 2 \cdot 10^{-4}\text{ kg}$;
 6. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien
 das Bel (B),

Geltende Fassung

das Bel (B),
 das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des
 Verhältnisses zweier Leistungen oder
 zweier Energien, die sich wie 10:1
 verhalten, und
 das Dezibel (dB) = 0,1 Bel (10^{-1} B);

8. für den Druck von Körperflüssigkeiten in
 der Medizin
 die Millimeter-Quecksilbersäule (mmHg):
 1 mmHg = 133,322 Pa.

§ 2 (7) Die Produkte und Quotienten der in
 den Abs.1 bis 6 angeführten
 Einheiten, ausgenommen die
 Millimeter-Quecksilbersäule (Abs.6
 Z 8).

§ 4 (1) Das Bundesamt für Eich- und
 Vermessungswesen hat für die
 gesetzlichen Maßeinheiten
 entsprechend dem Stand und den
 Erfordernissen der Meßtechnik
 1. nationalen Etalons aufzubewahren
 und für deren Anschluß an die
 internationalen Etalons zu sorgen
 und

Neue Fassung

das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des
 Verhältnisses zweier Leistungen oder
 zweier Energien, die sich wie 10:1
 verhalten, und
 das Dezibel (dB):
 1 dB = 10^{-1} B;

7. für den Druck (nur für
 Körperflüssigkeiten in der Medizin)
 die Millimeter-Quecksilbersäule (mmHg):
 1 mmHg = 133,322 Pa.

§ 2 (6) Die Produkte und Quotienten der in den Abs. 1
bis 5 angeführten Einheiten, ausgenommen die
 Millimeter-Quecksilbersäule (**Abs. 5 Z 7**).

§ 4 (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 hat für die gesetzlichen Maßeinheiten
 entsprechend dem Stand und den Erfordernissen
 der **Messtechnik**

1. die verbindlichen nationalen Etalons
**bereitzuhalten oder bereithalten zu lassen
 und an die internationalen Etalons
 anzuschließen oder anschließen zu lassen,**
2. für die internationale Anerkennung der
 nationalen Etalons zu sorgen und

Geltende Fassung

2. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.

§ 8 (5) Die im Abs. 1 genannten Meßgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen, die gemäß § 19 von der Eichbehörde überwacht werden.

(7) Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen (§ 10 MEG) und in staatlich akkreditierten Kalibrierstellen (§ 58 MEG) unterliegen nicht der Eichpflicht.

§ 8 (8) Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen unterliegen nicht der Eichpflicht, sofern die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Meßgeräte für die beabsichtigte Verwendung im Rahmen der Akkreditierung nachgewiesen wird.

Neue Fassung

3. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.

§ 8 (5) Die im Abs. 1 genannten Messgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen **und ein festgelegtes und dokumentiertes Kontrollverfahren angewendet sowie geeichte Kontrollmessgeräte verwendet werden.**

(7) Die Messgeräte in folgenden staatlich akkreditierten Stellen unterliegen nicht der Eichpflicht:

1. Beglaubigungsstellen (§ 10),
2. Kalibrierstellen (§ 58),
3. Prüfstellen (Akkreditierungsgesetz – AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 430/1996) und
4. Überwachungsstellen (AkkG).

Entfällt!

Geltende Fassung

Neue Fassung

- § 10 (1) Bei folgenden Meßgeräten kann die innerstaatliche Eichung durch eine von einer staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen vorgenommen Beglaubigung ersetzt werden:
1. Mengenmeßgeräte für Gas;
 2. Mengenmeßgeräte für Wasser;
 3. Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler);
 4. Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen sowie elektrische Tarifgeräte in Verbindung mit Elektrizitätszählern.
- (3) Der Beglaubigung hat eine meßtechnische Prüfung voranzugehen, bei der die Einhaltung der Bestimmungen über die Zulassung zur Eichung und die Übereinstimmung mit den Eichvorschriften geprüft wird. Meßgeräte dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen.
- (5) 6. die Meßgeräte für die in § 10 Abs. 1 genannten Meßgerätearten.

- § 10 (1) **Bei bestimmten, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzusetzenden Messgerätearten kann die innerstaatliche Eichung durch eine von einer staatlich akkreditierten Beglaubigungsstelle vorgenommene Beglaubigung ersetzt werden.**
- (3) Der Beglaubigung hat eine **messtechnische** Prüfung voranzugehen, bei der die Einhaltung der Bestimmungen über die Zulassung zur Eichung und die Übereinstimmung mit den Eichvorschriften geprüft wird. **Messgeräte dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sie eichfähig sind und bei der messtechnischen Prüfung den Anforderungen der Eichvorschriften und der Zulassung entsprochen haben.**
- (5) **6. die Messgeräte nach § 10 Abs. 1.**

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 12 (2) Die nachstehend angeführten Meßgeräte dürfen bis zum 14. Juni 1998 nur geeicht angeboten, verkauft oder beruflich verwendet werden:

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen oder des tierischen Körpers (medizinische Thermometer),
2. Blutdruckmeßgeräte für die unblutige Messung,
3. Zellenzählkammern samt den zugehörigen Mischpipetten,
4. Pipetten und Büretten, deren Gesamtinhalt 0,5 ml nicht übersteigt,
5. Augentonometer.

§ 12 (5) Abs. 2 gilt nicht für Meßgeräte, die zur Ausfuhr bestimmt sind

§ 17 Von der Nacheichung sind befreit:

1. ...
15. Meßgeräte nach § 12 Abs. 2.

§ 18 4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich,

- (8) Die staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen sind ermächtigt, Zeugnisse über das Ergebnis der Beglaubigung auszustellen. Diese Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

Entfällt!

Entfällt!

§ 17 Von der Nacheichung sind befreit:

1. ...

Entfällt!

§ 18 4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes

Geltende Fassung

vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatsgemeinschaften Anforderungen festzulegen, um die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit im Hinblick auf die §§ 12a, 20, 29, 36, 38 und 58 sicherzustellen,

5. a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Meßgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsfeststellungsverfahren), die der Zulassung zur Eichung und der Eichung gleichwertig sind,

§ 20 (3) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Schankgefäßen sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

Neue Fassung

sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatsgemeinschaften Anforderungen festzulegen, um

- a) die ~~Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit~~ im Hinblick auf die §§ 20, 29, 36, 38 und 58, sowie
b) bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen,

5. a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Messgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsfeststellungsverfahren), **sofern sie in einer Richtlinie der Europäischen Union vorgeschrieben sind,**

§ 20 (3) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Schankgefäßen sind den inländischen gleichwertig, wenn die ~~Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit~~ durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** hat die ~~Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit~~ durch Verordnung festzustellen. **Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.**

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 24 (1) Fertigpackungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erzeugnisse in Behältnissen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses einen vorausbestimmten Wert besitzt und ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht verändert werden kann. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse in Behältnissen, die für den Letztverbraucher im Wege unmittelbarer Verkaufsvorbereitung abgepackt werden.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die auf der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Importieren, Vorrätighalten zum Verkauf oder Feilhalten.

§ 24 (1) **Fertigpackungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erzeugnisse in Behältnissen beliebiger Art,**
1. die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden und
2. bei denen die Menge des in der Packung enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Ausgenommen davon sind Erzeugnisse in Behältnissen, die für den Letztverbraucher im Wege unmittelbarer Verkaufsvorbereitung abgepackt werden.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die auf der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Importieren, Vorrätighalten zum Verkauf **oder zur sonstigen Abgabe.**

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 27 4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können; die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen,

§ 27 4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können; die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen,

(4) Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur

- hergestellt,
- eingeführt
- oder erstmals in den Verkehr gebracht werden,

wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den gemäß § 27 festgelegten Anforderungen entspricht.

(5) Wird die Füllmenge der Fertigpackung nicht gemessen, so muss der Hersteller Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Füllmenge den angegebenen Wert hat. Die Aufzeichnungen über diese Kontrollen sind 5 Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 27 4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können; ~~die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen,~~

Geltende Fassung

§ 29 (2) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Maßbehältnissen sowie in anderen Ländern durchgeführte Prüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und zur Kontrolle der Richtigkeit von Maßbehältnissen sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

§ 32 (5) Die Geschäfte der Eichämter werden von Organwaltern des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke) überwacht.

§ 34 1. in ständigen Amtsstellen: Stammeichämter sind dauernd besetzte, Nebeneichämter sind nicht dauernd besetzte ständige Amtsstellen.

Neue Fassung

§ 29 (2) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Maßbehältnissen sowie in anderen Ländern durchgeführte Prüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und zur Kontrolle der Richtigkeit von Maßbehältnissen sind den inländischen gleichwertig, wenn die ~~Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit~~ durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** hat die ~~Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit~~ durch Verordnung festzustellen. **Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.**

Entfällt!

§ 34 1. **in Eichämtern.**

Geltende Fassung

- § 36 (3) Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegen.
- § 56 (4) Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen, denen in besonderen Fällen das Präzisionszeichen beigefügt wird.
- § 36 (4) Die ausländische Ersteichung eines Meßgerätes ist der inländischen gleichwertig, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Eichungen durch internationale Übereinkommen gesichert sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.
- § 56 (4) Entspricht das Meßgerät den Eichvorschriften, so ist es durch Aufbringung des Eichstempels als geeicht zu kennzeichnen. ... Entspricht das Meßgerät nicht der Zulassung, so ist es mit Bescheid zurückzuweisen.

Neue Fassung

- § 36 (3) **Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen und dem allenfalls in Eichvorschriften vorgesehenen Präzisionszeichen.** Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für **Wirtschaft und Arbeit** festzulegen.
- (4) Die ausländische Ersteichung eines **Messgerätes** ist der inländischen gleichwertig, wenn die ~~Gegenseitigkeit und~~ Gleichwertigkeit der Eichungen durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** hat die ~~Gegenseitigkeit und~~ Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen. **Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.**
- § 37 (1) **Messgeräte dürfen nur dann geeicht werden, wenn sie eichfähig sind und bei der messtechnischen Prüfung den Anforderungen der Eichvorschriften und der Zulassung entsprochen haben.**

Geltende Fassung

§ 37 Als geeicht dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden wenn entweder

1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen oder
2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5 festgestellt und für dieses Verfahren durch Verordnung die Bezeichnung "Eichung" festgelegt wurde.

vor

§ 38 Zulassung zur Eichung

§ 38 (4) Die physikalisch-technische Untersuchung gemäß Abs. 3 hat sich auf das Gesamtverhalten der Messgeräte oder Messgeräteteile bei den für die praktische Verwendung in Betracht kommenden Betriebsbedingungen zu erstrecken. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen der messtechnischen Eigenschaften der Messgeräte oder Messgeräteteile in solchen Grenzen bleiben, dass die Messgeräte innerhalb der Nacheichfrist den für die Verkehrsfähigkeit geltenden

Neue Fassung

(2) Als geeicht dürfen Messgeräte nur dann bezeichnet werden wenn entweder

1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen oder
2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5 festgestellt und für dieses Verfahren durch Verordnung die Bezeichnung "Eichung" festgelegt wurde.

vor

§ 38 3. Zulassung zur Eichung

§ 38 (4) Die physikalisch-technische Untersuchung gemäß Abs. 3 hat sich auf das Gesamtverhalten der Messgeräte oder Messgeräteteile bei den für die praktische Verwendung in Betracht kommenden Betriebsbedingungen zu erstrecken. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen der messtechnischen Eigenschaften der Messgeräte oder Messgeräteteile in solchen Grenzen bleiben, dass die Messgeräte innerhalb der Nacheichfrist den für die Verkehrsfähigkeit geltenden Anforderungen (§§ 45 bis 47) voraussichtlich genügen werden. **Wenn es zur Gewährleistung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit eines Messgerätes oder Messgeräteteiles für die**

Geltende Fassung

Anforderungen (§§ 45 bis 47)
voraussichtlich genügen werden.

- (5) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann Meßergebnisse ausländischer metrologischer Staatsinstitute anerkennen, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vorliegt.

- (6) Die ausländische Zulassung von Meßgeräten oder Meßgeräteteilen ist der inländischen gleichwertig, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Zulassungen durch internationale Übereinkommen gesichert sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

§ 42 Fehlergrenzen dürfen nicht vorsätzlich einseitig ausgenützt werden.

Neue Fassung

Dauer der Nacheichfrist erforderlich ist, kann der Zulassungsbescheid von Amts wegen abgeändert werden.

- (5) Messergebnisse ausländischer Nationaler Metrologie-Institute können anerkannt werden, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung ~~Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit~~ vorliegt. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.

- (6) Die ausländische Zulassung von **Messgeräten** oder **Messgeräteteilen** ist der inländischen gleichwertig, wenn die ~~Gegenseitigkeit und~~ Gleichwertigkeit der Zulassungen durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** hat die ~~Gegenseitigkeit und~~ Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen. **Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.**

§ 42 Fehlergrenzen dürfen nicht ~~vorsätzlich~~ einseitig ausgenützt werden.

Geltende Fassung

§ 45 (5) Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur Personen ermächtigt werden, die über eine für die betreffenden Meßgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung nachweisen können. Die Eichbehörde hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Zuverlässigkeit oder die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Neue Fassung

§ 45 (5) Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur Personen ermächtigt werden, die **über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie** über eine für die betreffenden **Messgeräte** einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung nachweisen können. Die Eichbehörde hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn **die Zuverlässigkeit oder** die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(7) Die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen der Ermächtigung, Erteilung, Erlöschen und Entzug der Ermächtigung, Überwachung der Tätigkeit der Ermächtigten sowie Ausführung und Anbringung der zu verwendenden Zeichen sind durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen festzulegen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.

Geltende Fassung

Neue Fassung

Abschnitt D
Eichpolizeiliche Revision

Abschnitt D
Eichpolizeiliche
Revision

Anmerkung:

Die in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Bestimmungen über die eichpolizeiliche Revision und die Marktüberwachung stellen einen Entwurf dar, der vorerst als Diskussionsgrundlage betrachtet werden soll. Der Marktüberwachung kommt eine zentrale Bedeutung im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU - Richtlinien des „Neuen Konzeptes“ zu. Die begutachtenden Stellen werden eingeladen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens erforderlichenfalls andere Vorschläge betreffend Organisation und Befugnisse einer effizienten österreichischen Marktüberwachung zu machen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 49 Es ist die Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.

§ 49 (1) **Es ist Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Teiles und des Abschnittes C des dritten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.**

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 53 (1) Den Organen der eichpolizeilichen Revision sind alle eich- oder überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zutritt zu den Räumen, in denen eich- oder überwachungspflichtige Gegenstände verwendet oder bereitgehalten werden, darf den Organen der eichpolizeilichen Revision nicht verwehrt werden.

- (2) Die eichpolizeiliche Revision umfasst insbesondere
- die Marktüberwachung,
 - die Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sowie
 - die Revision der Messgeräte.
- (3) Die eichpolizeiliche Revision hat stichprobenweise zu erfolgen.

§ 50 (1) Den Organen der eichpolizeilichen Revision sind alle eich- oder überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Zutritt zu den Räumen, in denen eich- oder überwachungspflichtige Gegenstände verwendet oder bereitgehalten oder in denen überwachungspflichtige Gegenstände erzeugt werden, darf den Organen der eichpolizeilichen Revision nicht verwehrt werden.
- (3) Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß §§ 52, 53 und 54 zu ermöglichen, insbesondere
1. den Organen der eichpolizeilichen Revision alle Orte bekannt zu geben, an denen diesem Bundesgesetz unterliegende Gegenstände in

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 54 (1) Werden bei der eichpolizeilichen Revision ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Gegenstände im eichpflichtigen oder überwachungspflichtigen Verkehr festgestellt, so kann die Weiterbenützung der beanstandeten Gegenstände durch deren vollständige oder teilweise Übernahme in amtliche Verwahrung oder durch Anlegung einer Verwendungssperre verhindert werden. Diese Maßnahmen können nur für die Höchstdauer von sechs Monaten getroffen werden. Der Lauf dieser Frist ist während der Anhängigkeit eines Strafverfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen jener Handlung, die den Anlaß zu einer solchen Maßnahme gegeben hat, gehemmt.

Verkehr gebracht werden,
2. Einsicht in die Unterlagen (Datenträger) zu gewähren und
3. durch die Erteilung von Auskünften über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer dieser Gegenstände, die Vorlage notwendiger Unterlagen sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung die Amtshandlungen zu unterstützen.

§ 51 (1) Werden bei der eichpolizeilichen Revision ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Gegenstände im eichpflichtigen oder überwachungspflichtigen Verkehr festgestellt, so kann die Weiterbenützung der beanstandeten Gegenstände - **unbeschadet der Maßnahmen gemäß § 52** - durch deren vollständige oder teilweise Übernahme in amtliche Verwahrung oder durch Anlegung einer Verwendungssperre verhindert werden. Diese Maßnahmen können nur für die Höchstdauer von sechs Monaten getroffen werden. Der Lauf dieser Frist ist während der Anhängigkeit eines Strafverfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen jener Handlung, die den Anlaß zu einer solchen Maßnahme gegeben hat, gehemmt.

Geltende Fassung

§ 54 (2) Die anlässlich einer eichpolizeilichen Revision beanstandeten Meßgeräte dürfen in vorschriftswidrigem Zustand im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet oder bereitgehalten werden. Zur Behebung der festgestellten Mängel kann eine Frist gewährt werden.

Neue Fassung

(2) Die anlässlich einer eichpolizeilichen Revision beanstandeten Messgeräte dürfen in vorschriftswidrigem Zustand im eichpflichtigen Verkehr nicht **verwendet** oder bereitgehalten werden. Zur Behebung der festgestellten Mängel kann eine Frist gewährt werden.

2. Marktüberwachung

- § 52 (1) Marktüberwachung ist die Überwachung des erstmaligen Inverkehrbringens von Gegenständen, die in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen.
- (2) Werden dem zweiten Teil dieses Bundesgesetzes nicht entsprechende Gegenstände am Markt vorgefunden, so können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:
1. Untersagen des weiteren Inverkehrbringens,
 2. Anfordern von Lieferlisten,
 3. Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wofür eine angemessene Frist zu setzen ist,
 4. Verständigen der benannten Stelle oder der Zulassungsstelle,
 5. Setzen geeigneter Maßnahmen, um die unbeabsichtigte Verwendung zu verhindern,

§ 52 (3) Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind stichprobenweise auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.

§ 53 Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.

4. Revision der Messgeräte

§ 54 Die Revision der Messgeräte ist die Überwachung der Übereinstimmung eichpflichtiger Messgeräte mit den gesetzlichen Anforderungen (Konformität) und der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen.

6. Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen und in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien.
Dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(3) Die Weiterleitung der Ergebnisse der Marktüberwachung, auch mit den Mitteln der automationsunterstützten Datenverarbeitung, an zuständige internationale Stellen ist zulässig.

3. Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen

Geltende Fassung

§ 50 (2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86/1975, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl.Nr. 146/1992, bezeichneten Organwalter sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren.

(3) Vornahme und Ergebnis einer nach Abs.2 durchgeführten Kontrolle sind der Eichbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 55 Die Eichbehörde hat die im § 50 Abs.2 angeführten Organwalter zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.

Neue Fassung

§ 55 (1) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes, BGBl.Nr. 63/1998, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl.Nr. 146/1992, bezeichneten Organe sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Messgeräte zu kontrollieren.

(2) Vornahme und Ergebnis einer nach Abs. 1 durchgeführten Kontrolle sind der Eichbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Eichbehörde hat die im Abs. 1 angeführten Organe zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 51 (1) Der Kontrolle nach § 50 Abs.2 unterliegen nicht die Meßgeräte

1. der staatlichen Behörden,
2. für steuer- oder finanzamtliche Zwecke,
3. in wissenschaftlichen und technischen Laboratorien,
4. der staatlich autorisierten Versuchsanstalten,
5. der österreichischen Bundesbahnen.

(4) **Der Kontrolle nach Abs. 1 unterliegen nicht die Messgeräte der staatlichen Behörden.**

§ 56 (1) Das Verfahren der Eichbehörden regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen und nicht anders bestimmt ist, das Bundesgesetz vom 21.Juli 1925, BGBl.Nr.274, über das Allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz-AVG.)

§ 56 (1) Das Verfahren der Eichbehörden regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen und nicht anders bestimmt ist, **das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung.**

§ 56 (4) ... Entspricht das Meßgerät nicht der Zulassung, so ist es mit Bescheid zurückzuweisen.

§ 56 (4) **Entfällt !**

Geltende Fassung

§ 58 (3) Im Ausland durchgeführte Kalibrierungen von Meßgeräten sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gesichert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

§ 60 Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist:

1. Verträge über die Durchführung physikalisch-technischer Prüfungen abzuschließen;
2. ...

Neue Fassung

§ 58 (3) Im Ausland durchgeführte Kalibrierungen von **Messgeräten** sind den inländischen gleichwertig, wenn die ~~Gegenseitigkeit und~~ Gleichwertigkeit der Kalibrierungen durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** hat die ~~Gegenseitigkeit und~~ Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen. **Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.**

§ 60 Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist:

1. **Verträge für die im Rahmen des § 61 Abs. 1 angegebenen Tätigkeiten abzuschließen;**
2. ...

Geltende Fassung

- § 61 (1) Im physikalisch-technischen Prüfdienst
1. sind Meßgeräte unter Anschluß an die nationalen Etalons zu prüfen;
 2. ist die Übereinstimmung von Meßgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
 3. sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
 4. ist die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern.

Neue Fassung

- § 61 (1) Im physikalisch-technischen Prüfdienst
1. sind **Messgeräte** unter Anschluss an die nationalen Etalons zu prüfen;
 2. ist die Übereinstimmung von **Messgeräten** mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
 3. sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
 4. ist die **Messtechnik** durch wissenschaftliche Arbeiten und **Ausbildungsveranstaltungen** zu fördern;
 5. sind **Gutachten über die Durchführung von Messungen, über durchgeführte Messungen sowie über damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten zu erstellen;**
 6. sind **Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern durchzuführen.**
- § 62 (4) **Aus den Einnahmen sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen einschließlich der Investitionen abzudecken. Darüber hinaus gehende Einnahmen (Gewinne) sind nach Bildung angemessener Rücklagen an den Bund abzuführen.**

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 63 (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 150.000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

- (5) Für Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes entstehen, trifft den Bund keine Haftung.
- (6) Die Leitung des physikalisch-technischen Prüfdienstes hat der Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen oder ein von ihm bestellter Leiter des physikalisch-technischen Prüfdienstes.

§ 63 (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 S, **ab 1. Jänner 2002 jedoch 11 000 EURO**, bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 64 Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit anderen Zeichen für Karat als "ct" dürfen weiterhin geeicht werden.

§ 67a § 12a tritt mit 15. Juni 1988 außer Kraft.

§ 63 (3) Organe der eichpolizeilichen Revision sind ermächtigt, wegen von ihnen dienstlich wahrgenommenen oder vor ihnen eingestandenen Verwaltungs-übertretungen gemäß Abs. 1 Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, Geldstrafen bis zu einer Höhe von 300 S, ab 1. Jänner 2002 jedoch 22 EURO, einzuheben oder dem Täter einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg zu übergeben. Die auf Grund dieser Bestimmungen verhängten Geldstrafen sind zweckgebunden für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Marktüberwachung und für die Schulung der Kontrollorgane zu verwenden.

§ 64 Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit dem Zeichen "ct" sowie mit anderen Zeichen als "ct" für die Einheit Karat dürfen weiterhin geeicht werden.

§ 64a Die zusätzliche Angabe von Maßeinheiten, die nicht in § 2 genannt sind, ist bis zum 31. Dezember 2009 zulässig.

Entfällt!

Geltende Fassung

§ 70 (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Neue Fassung

§ 70 (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, **hinsichtlich des § 12b im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.**

Änderung des Akkreditierungsgesetzes

§ 3 (1) Ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind inländischen gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist und Gegenseitigkeit besteht.

§ 3 (1) Ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind inländischen gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist **und Gegenseitigkeit besteht. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.**

§ 37 Wer

1. behördlichen Anordnungen gemäß § 13 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 24 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt oder
2. die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, auch wenn die Zuwiderhandlung nicht die Entziehung der Akkreditierung zur Folge hat.

§ 37 Wer

1. behördlichen Anordnungen gemäß § 13 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 24 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt oder
2. die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, **ab 1. Jänner 2002 jedoch 7 500 EURO**, zu bestrafen, auch wenn die Zuwiderhandlung nicht die Entziehung der Akkreditierung zur Folge hat.

Vorblatt

Problem:

Das Maß- und Eichgesetz (MEG) und das Akkreditierungsgesetz (AkkG) enthalten Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung ausländischer Prüfungen und Zertifizierungen, wobei neben der Gleichwertigkeit insbesondere auch die Gegenseitigkeit als Grundlage der Anerkennung verlangt wird. Allerdings darf bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des EWR die Gegenseitigkeit nicht verlangt werden, da diese bereits durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt und ein Mitgliedstaat nicht berechtigt ist, gegen einen anderen Mitgliedstaat einseitig Abwehrmaßnahmen hinsichtlich der Nichterfüllung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes zu treffen. Aus diesem Grund sind die beiden Gesetze zu novellieren.

Ferner soll als Maßnahme der Deregulierung grundsätzlich für alle eichpflichtigen Messgeräte die Möglichkeit der Beglaubigung geschaffen werden.

Ziel:

- Harmonisierung der beiden Gesetze mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechtes.
- Deregulierung durch Ausweitung der Beglaubigungen auf alle eichpflichtigen Messgeräte.
- Ausgestaltung der Teilrechtsfähigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen entsprechend den aktuellen Erfordernissen.
- Anpassung der Bestimmungen betreffend Marktüberwachung und eichpolizeiliche Revision an die Anforderungen der Richtlinien der Europäischen Union.

Lösung:

Novelle des MEG und des AkkG.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich des Eichwesens wird die Anzahl der Eichungen nach Akkreditierung privater Beglaubigungsstellen signifikant zurückgehen, für die Akkreditierungsstelle wird der personelle Aufwand in relativ geringem Maße ansteigen. Ansonsten sind mit dieser Novelle in der Vollziehung keine Mehrkosten verbunden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Entlastung bzw. die Vermeidung von Belastungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft im europäischen und internationalen Vergleich verschlechtern, ist Voraussetzung für die Sicherstellung der Beschäftigung in den österreichischen Betrieben. Die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, wonach bei bestimmten Messgerätearten die Beglaubigung durch (private) akkreditierte Beglaubigungsstellen der Eichung gleichwertig ist, sowie die gegenseitige Anerkennung ausländischer Eichungen und Kalibrierungen sind bereits geltendes Recht. Hier öffnet die Ausweitung der Beglaubigungen auf alle eichpflichtigen Messgeräte den privaten Stellen ein weiteres Betätigungsfeld. Im Zuge der Verlagerung von Produktionsstätten für eichpflichtige Messgeräte in das kostengünstigere Ausland und der

wettbewerbsbedingten Rationalisierungsmaßnahmen in den heimischen Betrieben ist zu erwarten, dass entstehende Rationalisierungseffekte im Personalbereich durch die Schaffung von Arbeitsplätzen in Beglaubigungsstellen geringfügig gedämpft werden.

Auch für den Verwender eichpflichtiger Messgeräte, etwa für Betriebe des Einzelhandels, Tankstellen oder Taxiunternehmungen, können sich kostenmäßige Einsparungen ergeben, wenn die privaten Beglaubigungsstellen in dem nunmehr geöffneten Marktsegment ihre Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen anbieten, als Eichgebühren für die staatliche Tätigkeit der Eichung derzeit vorgesehen sind.

Ferner dient die Festlegung des Tätigkeitsbereiches der Marktüberwachung dem fairen Wettbewerb und damit der Transparenz des Marktes, nützt sowohl Anbietern als auch Käufern von Waren und Dienstleistungen und damit dem Wirtschaftsstandort Österreich.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Artikel I (Änderung des Maß- und Eichgesetzes – MEG)

Allgemeiner Teil

Das Maß- und Eichgesetz (MEG)¹⁾ gliedert sich in fünf Teile:

1. Teil: Gesetzliche Maßeinheiten	§§ 1 bis 6
2. Teil: Eichwesen	§§ 7 bis 57
3. Teil: Prüfwesen	§§ 58 bis 62
4. Teil: Strafbestimmungen	§ 63
5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 64 bis 70

Die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) erstreckt sich gemäß dem gesetzlichen Auftrag auf

- die Aufgabe, die gesetzlichen Maßeinheiten²⁾ entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik zu reproduzieren und der Öffentlichkeit weiterzugeben,
- die Tätigkeiten im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes,
- die Erfüllung der eichbehördlichen Aufgaben sowie
- die Kontrolle von Fertigpackungen.

Die gesetzlichen Maßeinheiten gehören zum größten Teil dem Internationalen Einheitensystem (SI) an und entsprechen daher den Beschlüssen der Generalkonferenz für Maß- und Gewicht der Internationalen Meterkonvention³⁾.

Die Darstellung der gesetzlichen Maßeinheiten erfolgt durch Aufbewahrung der für Österreich gültigen Etalons und deren Rückführung auf internationale Etalons, weshalb das BEV als Nationales Metrologie-Institut (NMI) mit den bedeutendsten Metrologie-Instituten der Welt zusammenarbeitet sowie an Vergleichsmessungen und internationalen Ringversuchen teilnimmt.

Die richtige Anwendung der gesetzlichen Maßeinheiten im öffentlichen Leben wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Eichpflicht für bestimmte Messgeräte, insbesondere im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen und für den Umweltschutz, sowie im Sicherheitswesen und im Verkehrswesen,
- Kalibrierung von Messgeräten, die damit auf die Maßeinheiten des SI rückführbar sind, und

¹⁾ BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996.

²⁾ Die Festlegung erfolgt auf der Basis der Empfehlungen der Generalkonferenzen für Maß und Gewicht der internationalen Meterkonvention (s. Fn. 4) und der Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/103/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Jänner 2000.

³⁾ RGBl. Nr. 20/1876, idF der Kundmachungen RGBl. Nr. 143/1916 und BGBl. Nr. 46/1927.

- Kontrolle von Fertigpackungen, d.h. Gütern, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt werden.

Bei kompliziert aufgebauten Messgeräten wird jede Bauart einem Zulassungsverfahren unterzogen, in dem die Wirkungsweise der Messgeräte mit geeigneten Methoden überprüft und in einem Verschleißtest festgestellt wird, ob die Messgeräte während ihrer zulässigen Verwendungsdauer (Nacheichfrist) ausreichend richtig anzeigen.

Durch die Eichung soll sichergestellt werden, dass ein einzelnes Messgerät der zugelassenen Bauart entspricht und insbesondere hinsichtlich seines messtechnischen Verhaltens die festgelegten Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) nicht überschreitet.

Die Durchführung der Eichung ist zwar der Eichbehörde vorbehalten, doch hat es sich seit der Novelle 1994 zum MEG⁴⁾ als zweckmäßig erwiesen, für bestimmte Messgeräte diese Tätigkeit unter der Bezeichnung „Beglaubigung“ privaten, staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen zu übertragen. Als Messgeräte wurden damals die in Verteilnetzen eingesetzten Zähler (Gas-, Wasser-, Wärme- und Elektrizitätszähler) festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle soll grundsätzlich für alle eichpflichtigen Messgeräte die Möglichkeit der Beglaubigung geschaffen werden, womit eine bedeutende Auslagerung behördlicher Kompetenz an Private und eine Entlastung der öffentlichen Verwaltung verbunden ist. Die Anwendung des Akkreditierungsgesetzes⁵⁾ sowie der Beglaubigungsstellenverordnung⁶⁾ stellen sicher, dass die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Messgeräte und somit das hohe Messniveau beibehalten werden können.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in Mitgliedstaaten der EU erfolgter Prüfungen wird seitens der Europäischen Kommission auf der Grundlage des EG-Vertrages⁷⁾ und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)⁸⁾ vehement eingefordert. Allerdings dürfe in diesem Zusammenhang die Gegenseitigkeit nicht verlangt werden, da diese bereits durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt und ein Mitgliedstaat nicht berechtigt sei, gegen einen anderen Mitgliedstaat einseitig Abwehrmaßnahmen hinsichtlich der Nichterfüllung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes zu treffen.⁹⁾

Fertigpackungen stellen heute einen außerordentlich großen Anteil der Produkte des Einzelhandels dar. Unter dem Druck der Mitbewerber zu ständiger Rationalisierung gezwungen, haben die Unternehmen den personalsparenden und gleichzeitig für den Kunden transparenten Weg des Verkaufes im Selbstbedienungsverfahren entwickelt und verfeinert, sodass derzeit ein Großteil der Waren in Abwesenheit des Käufers nach einer Methode verpackt wird, die eine Veränderung des Inhaltes ohne merkliche Veränderung der Verpackung ausschließt. Fertigpackungen iS der Richtlinien der EG¹⁰⁾ weisen zusätzlich eine im Vorhinein festgelegte Nennfüllmenge auf. Damit befinden sich große Mengen gleichartiger Produkte mit gleicher Nennfüllmenge auf dem Markt.

⁴⁾ BGBl. Nr. 636/1994.

⁵⁾ BGBl. Nr. 468/1992, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 430/1996.

⁶⁾ BGBl. Nr. 809/1994.

⁷⁾ vgl. Art. 29 bis 30 EG-Vertrag, idF des Vertrages von Amsterdam.

⁸⁾ vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache 272/80, Biologische Producten, Randnr. 14ff.

⁹⁾ vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache 232/78, Kommission gegen Frankreich. Randnr. 9.

¹⁰⁾ Es sind dies die Stammrichtlinien 75/106/EWG, 76/211/EWG, ergänzt durch die RL 80/232/EWG.

Daneben wird eine beträchtliche Anzahl von Produkten einzeln in die Verpackung eingewogen. Solche als „vorverpackte“ Waren bezeichnete Packungen sind insbesondere im Lebensmittelhandel verbreitet (z.B. Fleisch- und Wurstwaren, Käse, etc.), wobei die beim Einwiegen gemessene Masse zusammen mit dem Grundpreis auf der Packung angegeben wird. Da solche Packungen bisher eichrechtlich nicht behandelt wurden, ist hier Regelungsbedarf gegeben, zumal in Deutschland einschlägige Bestimmungen existieren.

Ein wichtiges Mittel des Gemeinschaftsrechtes zur Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU sind Richtlinien („directives“). Die Richtlinien des „Neuen Konzeptes“ („new approach directives“) gehen von der Voraussetzung aus, dass die Mitgliedstaaten über eine flächendeckende Marktüberwachung verfügen, um die auf dem Markt befindlichen Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit den festgelegten Bestimmungen zu prüfen. Werden Abweichungen festgestellt, so sind entsprechende Verbesserungsmaßnahmen zu setzen, damit der richtlinienkonforme Zustand wieder hergestellt wird. Durch das MEG in der derzeit geltenden Fassung wird dem BEV die Durchführung der „eichpolizeilichen Revision“ übertragen. Hervorzuheben ist die Kontrolle der eichpflichtigen Messgeräte und der Fertigpackungen, die eine der Marktüberwachung ähnliche Tätigkeit darstellt. Der vorliegende Entwurf, der vorerst als Diskussionsgrundlage betrachtet werden soll, berücksichtigt die Ähnlichkeit der Tätigkeiten und integriert daher die Marktüberwachung in die Tätigkeit der eichpolizeilichen Revision. Die begutachtenden Stellen werden eingeladen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens andere Vorschläge betreffend Organisation und Befugnisse einer effizienten österreichischen Marktüberwachung zu machen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG¹¹⁾, die des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Vorbereitung des Entwurfes aus Teil 2 Abschnitt L Z 25 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986¹²⁾.

Die finanziellen Auswirkungen schlüsseln sich gemäß der nachstehenden Darstellung auf.

Folgende Teile der Novelle bewirken keine Änderung der finanziellen Situation:

- Die Änderungen in § 2 sind redaktioneller Natur.
- Die Änderungen in § 4 sind redaktioneller Natur, da die internationale Anerkennung der nationalen Normale durch ein multilaterales Übereinkommen der NMI, abgeschlossen am 15. Oktober 1999 im Rahmen der 21. Generalkonferenz für Maß und Gewicht, bereits festgelegt wurde. Da auch Österreich dieses Übereinkommen unterzeichnet hat, bestehen die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, insbesondere die Teilnahme an Schlüsselvergleichen einschließlich der damit zusammenhängenden finanziellen Aufwendungen, seit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung. Die gegenständliche Novelle des

¹¹⁾ Bundes-Verfassungsgesetz B-VG, BGBl.Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 194/1999.

¹²⁾ Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000.

MEG hat daher auf diese finanzielle Situation keine Auswirkungen.

- Die Änderungen in §§ 20, 29, 36, 38 und 58 betreffen die Aufhebung der Gegenseitigkeitsforderung für Mitgliedstaaten der EU und Staaten, die den EWR-Vertrag unterzeichnet haben. Es wird damit einer seitens der Kommission geäußerten Forderung nach Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes nachgekommen. Konkrete finanzielle Auswirkungen wird diese Maßnahme nicht haben, da die seit dem Jahre 1998 auf Grund der Bestimmungen der §§ 20, 27, 36, 38 und 58 vorbereiteten und teilweise schon erlassenen Verordnungen der Forderung der Kommission in vollem Umfang entsprechen.
- Die Änderungen in §§ 8, 24, 25 und 27 betreffend das Fertigpackungsrecht haben keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder. Einerseits werden nur die bestehenden durch präzisere Formulierungen ersetzt, andererseits wird die Möglichkeit zur Kontrolle vorverpackter Waren geschaffen, die jedoch zur Anwendung einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bedarf, vor deren Erlassung die finanziellen Auswirkungen genauer dargestellt werden.
- Die Neuformulierung des Abschnittes D betreffend die Eichpolizeiliche Revision hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder, da entsprechende Kontrollen nur nach Maßgabe der bereits derzeit vorhandenen Mittel auf statistischer Basis durchgeführt werden. Die Marktüberwachung wird seitens der Kommission im Rahmen der Umsetzung von Richtlinien nach dem „Neuen Konzept“ verlangt, da dieses Konzept eine ständige Beobachtung und Kontrolle des Marktes einschließt.
- Die Änderungen in §§ 60 bis 62 betreffend den physikalisch-technischen Prüfdienst haben keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder. Auf Grund der seitens des Rechnungshofes ergangenen Verbesserungsvorschläge werden die bestehenden Formulierungen durch präzisere ersetzt bzw. ergänzt.

Die Änderungen in § 10 betreffend Beglaubigungsstellen werden deutliche finanzielle Auswirkungen auf das Budget des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen haben, da zu erwarten ist, dass die Einnahmen im Zusammenhang mit Eichungen bei manchen Messgerätearten signifikant zurückgehen werden. Hinsichtlich der Akkreditierung einer großen Zahl von Beglaubigungsstellen ist allerdings auf Grund des für die Verfahren erforderlichen Zeitaufwandes zusätzliches Personal (1 Mitarbeiter VGr. A1) notwendig, um die Verfahrensdauern in solchen Grenzen zu halten, die für die Antragsteller noch zumutbar sind. Durch den Entfall von Eichungen in einem Ausmaß, das derzeit nicht abgeschätzt werden kann, sind auch beim BEV Einsparungen zu erwarten.

Umgesetzte Richtlinien der EU:

Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen, ABl. L 042 vom 15. Februar 1975, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/676/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989, ABl. L 398 vom 30. Dezember 1989, S. 18.

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen, ABl. L 046 vom 21. Februar 1976, S. 1, geändert durch die Richtlinie 78/891/EWG der Kommission vom 28. September 1978, ABl. L 311 vom 4. November 1978, S. 21.

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen, ABl. L 039 vom 15. Februar 1980, S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/103/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Jänner 2000, ABl. L 034 vom 9. Februar 2000, S. 17.

Verwendete Abkürzungen:

ABl.	Amtsblatt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Fn.	Fußnote
MEG	Maß- und Eichgesetz
NMI	Nationales Metrologie-Institut
MID	Metrological Instruments Directive
RL	Richtlinie
SI	Systeme International d'Unites, Internationales Einheitensystem
WRG	Wasserrechtsgesetz

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Die 11. Generalkonferenz für Maß und Gewicht¹³⁾ hat die Maßeinheiten des Internationalen Einheitensystems (SI) in drei Kategorien eingeteilt:

- Basiseinheiten,
- abgeleitete Einheiten und
- ergänzende Einheiten.

Die 20. Generalkonferenz für Maß und Gewicht¹⁴⁾ hat beschlossen, die Bezeichnung „ergänzende Einheiten“ in die zweite Kategorie zu integrieren. Diesem Beschluss wird die vorliegende Novelle durch Zusammenfassung der Absätze 2 und 3 gerecht.

(Zu § 2 Abs. 2 Z 16):

Der Text der Richtlinie 80/181/EWG legt hinsichtlich der Definition der Maßeinheit „Grad Celsius“ großes Augenmerk auf die Tatsache, dass ein Temperaturintervall sowohl in „Grad Celsius“ als auch in „Kelvin“ ausgedrückt werden kann. Die vorgeschlagene neue Formulierung soll diesen Sachverhalt klarer darstellen.

(Zu § 2 Abs. 2 Z 22):

Die 21. Generalkonferenz für Maß und Gewicht¹⁵⁾ hat festgelegt, dass die abgeleitete SI-Maßeinheit „Mol pro Sekunde“ zur Messung der katalytischen Aktivität den besonderen Namen „Katal“ erhält. Damit wird dem SI eine in der Medizin und in der Biochemie wichtige Größe hinzugefügt, die die Rückführung von Messgeräten auf internationale Normale und in der Folge die internationale Vergleichbarkeit der Messungen sicherstellt.

(Zu § 2 Abs. 4 Z 1 und 2):

Dem in Abs. 3 üblichen Schema, zwecks deutlicher Darstellung eine Definitionsgleichung anzugeben, wurde hier gefolgt.

(Zu § 2 Abs. 4 Z 5):

Gemäß Artikel 1 lit. b der Richtlinie 80/181/EWG darf die Maßeinheit „Röntgen“ seit 31. Dezember 1985 nicht mehr verwendet werden. Ferner sieht die Richtlinie 80/181/EWG vor¹⁶⁾, dass im Zusammenhang mit der Maßeinheit „atomare Masseneinheit“ auch die in § 3 MEG festgelegten Vorsilben zur Bildung von Vielfachen und Teilen verwendet werden dürfen. Dieser Bestimmung wird in der geltenden Fassung des MEG nicht Rechnung getragen, da die atomare Masseneinheit in jener Kategorie

¹³⁾ 1960; Resolution 12.

¹⁴⁾ 1995; Resolution 8.

¹⁵⁾ 1999; Resolution 12.

¹⁶⁾ Fußnote in Kapitel I Z 3 des Anhanges der Richtlinie.

von Maßeinheiten aufscheint, die nicht mit den in § 3 festgelegten Vorsilben verwendet werden dürfen. Die vorliegende Novelle stellt die Konformität des MEG mit dem Gemeinschaftsrecht wieder her.

(Zu § 2 Abs. 4 Z 6 bis 8):

Die Richtlinie 80/181/EWG sieht vor, dass für die Maßeinheit „Neugrad“ bzw. „Gon“ auch die in § 3 MEG festgelegten Vorsilben zur Bildung von Vielfachen und Teilen verwendet werden dürfen, was aus der Fußnote in Kapitel I Z 2 des Anhangs dieser Richtlinie entnommen werden kann.

Die Richtlinie 80/181/EWG sieht ferner als abgeleitete Maßeinheit für die längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen das „Tex“¹⁷⁾ und als Maßeinheit, die nur zur Messung des Wirkungsquerschnittes (insbesondere in der Kernphysik) verwendet werden darf, das „Barn“¹⁸⁾ vor. In Österreich bestand bislang kein Bedarf an der Verwendung der Maßeinheiten „Tex“ und „Barn“, die vollständige Umsetzung der Richtlinie 80/181/EWG macht jedoch die Einfügung der Definitionen dieser Maßeinheiten erforderlich.

(Zu § 2 Abs. 6 Z 3):

Die Maßeinheit „Neugrad“ wird in § 2 Abs. 4 Z 6 festgelegt; daher kann ihre Definition in § 2 Abs. 6 Z 3 entfallen.

(Zu § 2 Abs. 6 Z 6):

Die Maßeinheit „atomare Masseneinheit“ wird in § 2 Abs. 4 Z 5 festgelegt; daher kann ihre Definition in § 2 Abs. 6 Z 6 entfallen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 7):

Die Neugestaltung des gesamten § 2, der nur mehr sechs Absätze enthält, bedingt den formalen Entfall des Abs. 7.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1):

Durch die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft wird die Rückführbarkeit von Messmitteln und Messungen auf nationale und damit auf internationale Etalons immer wichtiger, weshalb die Bereithaltung nationaler Etalons und ein schneller Zugriff auf diese die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes erhöhen. Wegen beschränkter finanzieller Ressourcen war und ist das BEV hinsichtlich mancher gesetzlichen Maßeinheiten – insbesondere auf dem Gebiet der chemischen Messungen - nicht in der Lage, die erforderlichen nationalen Etalons bereitzuhalten. Es soll daher dem BEV ermöglicht werden, in Bereichen, in denen der Aufbau eigener Etalons wirtschaftlich nicht vertretbar ist, mit der Bereithaltung der nationalen Etalons

¹⁷⁾ vgl. Richtlinie 80/181/EWG, Anhang Kapitel I Z 4.

¹⁸⁾ vgl. Richtlinie 80/181/EWG, idF der Richtlinie 85/1/EWG des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG, Artikel 1 Z 2 lit. a.

andere Labors zu betrauen, wenn sie die erforderliche messtechnische Ausrüstung und Kompetenz besitzen. Somit können kostspielige Doppelgleisigkeiten vermieden und in Österreich bereits vorhandene Ressourcen sinnvoll genützt werden. Auch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig, das Nationale Metrologie-Institut Deutschlands, hat sich im Bereich der chemischen Messungen zu einer solchen Vorgangsweise entschlossen.

Im Rahmen der 21. Generalkonferenz für Maß und Gewicht wurde durch die Direktoren der Nationalen Metrologie-Institute ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Messnormalen und Kalibrierzertifikaten unterzeichnet. Grundlage für diese gegenseitige Anerkennung bilden gemeinsame Ringversuche, sog. „Schlüsselvergleiche“ („key comparisons“), an denen die Vertragspartner des Übereinkommens teilzunehmen haben, um als Grundlage für die gegenseitige Anerkennung ihre Kompetenz auf dem jeweiligen Fachgebiet zu zeigen. Um die damit verbundene Verpflichtung, die sich bereits aus § 4 Abs. 1 Z 1 ergibt, deutlicher hervorzuheben, wurde eine Formulierung in § 4 Abs. 1 als Ziffer 2 eingefügt, wonach das BEV im Rahmen der Bereithaltung der nationalen Etalons für deren internationale Anerkennung zu sorgen hat.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Neugestaltung dieses Absatzes ist von Anhang I Z 4 (2. bis 4. Absatz) des deutschen Textes der Richtlinien 75/106/EWG und 76/211/EWG abgeleitet, wonach die Füllmenge von Fertigpackungen mit einem amtlich geeichten und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Messgerät gemessen oder kontrolliert werden muss. Wird die Füllmenge nicht gemessen und wendet der Hersteller Verfahren zur Kontrolle der Fertigpackungen an, so entfällt die Eichpflicht für die zur Herstellung der Fertigpackung verwendeten Messgeräte. Die Eichpflicht bleibt jedoch für die Kontrollmessgeräte aufrecht. Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden die oben genannten Richtlinien konsequent umgesetzt.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 7):

In staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen verwendete Messgeräte waren schon bisher von der Eichpflicht ausgenommen, sofern ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit für die beabsichtigte Verwendung im Rahmen der Akkreditierung nachgewiesen wurde. Da Österreich das Multilaterale Übereinkommen der European Cooperation for Accreditation insbesondere auch auf dem Gebiet der Prüf- und Überwachungsstellen unterzeichnet hat, besteht für die österreichische Akkreditierungsstelle die Verpflichtung, im Akkreditierungsverfahren die Einhaltung einschlägiger Europäischer Normen zu kontrollieren. Hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen sind die Bestimmungen der Norm EN ISO 17025:2000¹⁹⁾ anzuwenden, durch deren Einhaltung unter Anderem die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Messgeräte gewährleistet ist.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 8):

Die Erweiterung des § 8 Abs. 7 (siehe oben Z 5) macht den Abs. 8 überflüssig.

¹⁹⁾ früher EN 45001:1989.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 1):

Die Beglaubigung von Messgeräten, mit der Novelle 1994 zum MEG²⁰⁾ eingeführt, hat sich in der Praxis bewährt. Derzeit sind 18 akkreditierte Beglaubigungsstellen, über ganz Österreich verteilt, in den Bereichen der Mengenmesstechnik (Gas-, Wasser-, Wärme- und Elektrizitätszähler) tätig. Sie stellen ein Beispiel für die gelungene Übertragung staatlicher Aufgaben an Private dar, woraus sich eine erhebliche Entlastung der Behörden ergeben hat. Daher ist es zweckmäßig, die Möglichkeit der Beglaubigung stufenweise für alle eichpflichtigen Messgeräte zu schaffen, wofür die vorgeschlagene Formulierung als gesetzliche Basis dienen soll. In der zugehörigen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sind jene Messgerätearten, für die Beglaubigungsstellen akkreditiert werden können, durch Aufzählung festgelegt. Es ist geplant, als ersten Schritt die Liste um solche Messgerätearten zu erweitern, für die zur Zeit unmittelbarer Bedarf an Beglaubigungen besteht. Mittelfristig sollen schließlich alle eichpflichtigen Messgeräte in die Liste aufgenommen werden.

Die Beglaubigung schließt jedoch die Eichung nicht aus. Bei jenen eichpflichtigen Messgeräten, für die keine akkreditierten Beglaubigungsstellen existieren, muss die Behörde weiterhin tätig bleiben, um den Verwendern der Messgeräte die Möglichkeit zu geben, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und aufrecht zu erhalten. Dies wird in vielen Fällen zu nicht kostendeckenden Tätigkeiten seitens der Behörde führen. Als Alternative könnte die Anerkennung ausländischer eichtechnischer Prüfungen gemäß § 36 Abs. 4 gesehen werden, vorausgesetzt, dass für die in Betracht kommenden Messgeräte die Bedingungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend die Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen²¹⁾ erfüllt werden.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 3):

Die Anbringung des Beglaubigungszeichens setzt die erfolgreiche Durchführung der messtechnischen Prüfung voraus. Aus diesem Grunde wurde § 10 Abs. 3 editorisch umgestaltet. Ferner war es erforderlich, eine gleichlautende Bestimmung für die Eichung festzulegen (siehe unten Z 24).

Zu Z 9 (§10 Abs. 5 Z 6):

Die Änderung ergibt sich aus der neuen Fassung des § 10 Abs. 1, wonach die Beglaubigung für alle eichpflichtigen Messgeräte möglich sein soll.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 8):

Unternehmen, die ein Qualitätsmanagement (z.B. nach der Normenreihe ISO 9000) implementiert haben, sind gezwungen, die Rückführung ihrer Messnormale auf international

²⁰⁾ BGBl. Nr. 636/1994.

²¹⁾ BGBl. II Nr. 169/2000.

anerkannte Normale sicherzustellen und zu dokumentieren. Eine Möglichkeit dafür bietet die Eichung, die ja die klassische Methode insbesondere zur Sicherstellung der Richtigkeit der verwendeten Messgeräte darstellt. Zwecks Dokumentation der erfolgten Eichung kann auf Wunsch des Antragstellers ein Zeugnis, der „Eichschein“, ausgestellt werden, der neben den gerätespezifischen Daten auch einen Hinweis auf die Eichfehlergrenzen und eine Abschätzung der Messunsicherheit enthält. Beglaubigungsstellen waren bislang nicht befugt, solche Zertifikate auszustellen, was für sie einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der Eichbehörde darstellt. Da in größerem Maße die Eichungen in Form von Beglaubigungen ausgelagert werden sollen, ist es naheliegend, auch die Ausstellung von Zeugnissen durch Beglaubigungsstellen zu gestatten. In der erforderlichen Novelle der Beglaubigungsstellenverordnung sollen unter Einhaltung internationaler Vorgaben die formalen Anforderungen an solche Zeugnisse festgelegt werden.

Zu Z 11 (§12):

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 5 sind mit 15. Juni 1998 durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können daher entfallen. Nach Entfall des Abs. 2 ist es zweckmäßig, die Absatzbezeichnungen des § 12 in ansteigender Reihenfolge erneut festzulegen.

(Zu § 12a):

Die Bestimmungen des § 12a idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 657/1996 sind mit 15. Juni 1998 außer Kraft getreten (vgl. § 67a). § 12a ist daher nicht mehr Bestandteil des Textes.

Zu Z 12 (§ 17 Z 15):

Z 15 ist durch den Entfall des § 12 Abs. 2 (siehe oben zu Z 11) gegenstandslos geworden und kann daher entfallen.

Zu Z 13 (§ 18 Z 4):

Das Vorliegen der Gleichwertigkeit ausländischer Herstellerzeichen und Fertigpackungen (§§ 20 und 29 MEG), Zulassungen (§ 38 MEG), Ersteichungen (§ 36 MEG) sowie Kalibrierungen (§ 58 MEG) kann vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festgestellt werden, wenn Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit in technischer Hinsicht auf dem betreffenden Gebiet nachgewiesen wird. Die Forderung der Gegenseitigkeit darf jedoch bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie jenen Staaten der EFTA, die den EWR-Vertrag unterzeichnet haben, nicht verlangt werden, da dies gegen die Artikel 29 bis 30 EG-Vertrag²²⁾ und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH²³⁾ verstoßen würde. Alle Abschnitte, in denen Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit als Bedingungen festgelegt sind, wurden dahingehend geändert, dass generell nur die Gleichwertigkeit verlangt wird, und für Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR die Gegenseitigkeit als zusätzliche Bedingung

²²⁾ idF. des Vertrages von Amsterdam.

²³⁾ vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache 232/78, Kommission gegen Frankreich. Randnr. 9.

festgelegt ist.

Zu Z 14 (§ 18 Z 5 lit. a):

Zu den wichtigsten Bestandteilen der nach dem „Neuen Ansatz“ („new approach“) verfassten Richtlinien der EG gehören die grundlegenden Anforderungen an die Produktmerkmale sowie die Konformitätsbewertungsverfahren, durch die festgestellt werden soll, ob ein Produkt den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Im Hinblick auf die geplante Richtlinie über Messgeräte („MID“)²⁴⁾, in der es für bestimmte Messgeräte auch Konformitätsbewertungsverfahren geben wird, die nicht einer Zulassung oder Ersteinigung entsprechen, ist lit. a des § 18 Z 5 allgemein auf die Bestimmungen einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft auszurichten.

Zu Z 15 (§ 20 Abs. 3):

Siehe oben zu Z 13.

Zu Z 16 (§ 24):

Auf dem Gebiet des Fertigpackungsrechtes bestehen seit der Novelle des MEG vom 24. April 1992²⁵⁾ Bestimmungen zur Angleichung an das Gemeinschaftsrecht, insbesondere an die Richtlinien 75/106/EWG²⁶⁾ und 76/211/EWG²⁷⁾. Diese Richtlinien legen Bestimmungen für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge fest, und zwar Toleranzen hinsichtlich einer Unterfüllung, Kontrollen und Prüfverfahren, Aufzeichnungspflichten, Kennzeichnungsvorschriften und Ähnliches.

Da das gesetzliche Messwesen sich von der Eichung der im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendeten Messgeräte weg und zu einer Kontrolle der Produkte, die dem Konsumenten angeboten werden, hinbewegt, ist es erforderlich, für Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge Bestimmungen hinsichtlich der Abfüllung (zwecks Inhaltsgarantie) vorzusehen.

Zu Z 17 (§ 25 Abs. 4 und 5):

Zusammen mit der Neufassung von § 8 Abs. 5 (siehe oben Z 4) werden hinsichtlich der Herstellung, der Einfuhr und des In-Verkehr-Bringens sowie des Entfalles der Eichpflicht unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrollverfahren, Aufzeichnungen und deren

²⁴⁾ vgl. Entwurf zu einer Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Messgeräte, Dezember 1998.

²⁵⁾ BGBl. Nr. 213/1992.

²⁶⁾ Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen, ABl. L 042 vom 15. Februar 1975, S.1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/676/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989, ABl. L 398 vom 30. Dezember 1989, S. 18.

²⁷⁾ Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen, ABl. L 046 vom 21. Februar 1976, S.1, geändert durch die Richtlinie 78/891/EWG der Kommission vom 28. September 1978, ABl. L 311 vom 4. November 1978, S. 21.

Aufbewahrungsdauer) die erforderlichen Festlegungen getroffen.

Zu Z 18 (§ 27 Z 4):

Siehe oben zu Z 17.

Zu Z 19 (§ 29 Abs. 2):

Siehe oben zu Z 13.

Zu Z 20 (§ 32 Z 5):

Die Funktion der Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke wurde aufgelassen. Die interne Dienst- und Fachaufsicht über die Eichämter ist nicht Gegenstand des MEG.

Zu Z 21 (§ 34 Z 1):

Die Unterscheidung zwischen ständig besetzten Stammeichämtern und nicht ständig besetzten Nebeneichämtern braucht nicht mehr getroffen werden, da es für den Antragsteller unerheblich ist, ob es sich um ein Stamm- oder ein Nebeneichamt handelt, bei dem er sein Messgerät zur Eichung vorlegt.

Zu Z 22 (§ 36 Abs. 3):

Die Bestimmung hinsichtlich der Ausführung des Eichstempels aus § 56 wurde redaktionell in den § 36 Abs. 3 eingearbeitet.

Zu Z 23 (§ 36 Abs. 4):

Siehe oben zu Z 13.

Zu Z 24 (§ 37):

Die Anbringung des Eichstempels setzt die erfolgreiche Durchführung der eichtechnischen Prüfung voraus. Aus diesem Grunde wurde § 37 editorisch umgestaltet. Eine gleichlautende Bestimmung wurde auch für Beglaubigungszeichen festgelegt (siehe oben zu Z 8).

Zu Z 25 (Überschrift vor § 38):

In den vorhergegangenen Novellen des MEG wurde die Überschrift unter Weglassen der logischerweise erforderlichen Ziffer festgelegt. Dieser editorische Mangel wird hiermit behoben.

Zu Z 26 (§ 38 Abs. 4 bis 6):

Grundlage für die Erteilung einer Zulassung von Messgeräten oder Messgeräteteilen zur Eichung ist das Ergebnis einer eingehenden physikalisch-technischen Untersuchung. Insbesondere müssen die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen innerhalb der Nacheichfrist in solchen Grenzen bleiben, dass den Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit voraussichtlich entsprochen wird. Mit zunehmender Komplexität der Messgeräte wird die im Rahmen der eingehenden Untersuchung durchzuführende physikalisch-technische Prüfung nur mehr ausgewählte Aspekte umfassen können, damit die Dauer des Zulassungsverfahrens innerhalb akzeptabler Grenzen bleibt. Die mit jeder Prüfung verbundene Unsicherheit des Ergebnisses ist umso größer, je weniger Aspekte der Prüfung unterzogen werden, und kann dazu führen, dass mit versteckten Mängeln behaftete Messgeräte im eichpflichtigen Verkehr der Zulassung gemäß verwendet werden, ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit aber nur durch die Einhaltung zusätzlicher Bedingungen sichergestellt ist. Um eine Änderung des Zulassungsbescheides von Amts wegen zu ermöglichen, soll Abs. 4 in der vorgeschlagenen Weise ergänzt werden.

Betreffend Abs. 5 und 6 siehe oben zu Z 13.

Zu Z 27 (§ 42):

Da der Tatbestand der Vorsätzlichkeit nur sehr schwer nachzuweisen ist und die einseitige Ausnützung der Fehlergrenzen einer physikalisch richtigen und objektiven Messung widerspricht, ist die Bestimmung anzupassen.

Zu Z 28 (§ 45 Abs. 5, 6 und 7):

Personen, die zur Anbringung von Sicherungszeichen ermächtigt werden sollen, müssen nicht nur ihre fachliche Eignung sondern auch ihre Zuverlässigkeit zeigen können, da gemäß § 45 Abs. 6 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 657/1996 das Fehlen der Zuverlässigkeit einen Grund für den Entzug der Ermächtigung darstellt. Daher ist die Zuverlässigkeit als Voraussetzung für die Ermächtigung in den Text des Abs. 5 einzufügen und Abs. 6 anzupassen.

Die Erlassung und die Kundmachung der in Abs. 7 angeführten näheren Bestimmungen ist erforderlich, um für alle Beteiligten anstelle der derzeit unverbindlichen Richtlinie eine transparente und rechtlich abgesicherte Situation zu schaffen.

Zu Z 29 (§§ 49 bis 55):

Durch die Aufnahme von Bestimmungen betreffend die Marktüberwachung wurde eine Neugestaltung des Abschnittes D „Eichpolizeiliche Revision“ erforderlich. Die neue Struktur dieses Abschnittes gliedert sich in die Ziffern

1. Allgemeine Bestimmungen,
2. Marktüberwachung,
3. Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen, sowie
4. Revision der Messgeräte.

In Z 1 wird der Aufgabenbereich der eichpolizeilichen Revision umschrieben. Ferner ist

generell eine Vorgangsweise unter Benützung statistischer Methoden vorgeschrieben. Die weiteren allgemeinen Bestimmungen sind in der derzeit geltenden Fassung des MEG bereits enthalten.

Der Text der Z 2 (Marktüberwachung) folgt den einschlägigen Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes²⁸⁾. Diese wurden seitens der Kommission als besonders gute Umsetzung der Richtlinie der EG betreffend Produktsicherheit²⁹⁾ hinsichtlich der Marktüberwachung bezeichnet und daher bei der Formulierung der vorliegenden Novelle des MEG weitestgehend berücksichtigt.

Z 3 und 4 sind nahezu unverändert von der derzeit geltenden Fassung des MEG in die Novelle übernommen worden.

Zu Z 30 (§ 56 Abs. 1):

Im Absatz 1 wurde das Zitat des AVG³⁰⁾ aktualisiert.

Zu Z 31 (§ 56 Abs. 4):

Der Text des Absatz 4 wurde vollständig in § 36 und § 37 integriert. Daher kann dieser Absatz entfallen.

Zu Z 32 (§ 58 Abs. 3):

Siehe oben zu Z 13.

Zu Z 33 (§ 60 Z 1):

Anlässlich einer Überprüfung des physikalisch-technischen Prüfdienstes durch den Rechnungshof wurden Verbesserungen angeregt, die die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der §§ 60, 61 und 62 erforderlich machen (siehe auch unten zu Z 34 und 35).

Zu Z 34 (§ 61 Abs. 1):

Siehe oben zu Z 33.

Zu Z 35 (§ 62 Abs. 4 bis 6):

Siehe oben zu Z 33.

²⁸⁾ Produktsicherheitsgesetz, BGBl. 63/1995.

²⁹⁾ Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. L 228 vom 11.08.1992, S. 24.

³⁰⁾ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2000.

Zu Z 36 (§ 63 Abs. 1):

Der Maximalwert der Geldstrafe ist ab 1. Jänner 2002 in EURO anzugeben. Aus diesem Grund wurde § 63 Abs. 1 editorisch geändert.

Zu Z 37 (§ 63 Abs. 3):

Um die Tätigkeit der eichpolizeilichen Revision möglichst effizient zu gestalten, sollen die handelnden Organe ermächtigt werden, wegen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen an Ort und Stelle Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG³¹⁾ einzuheben. Diese Regelung ermöglicht den gesetzeskonformen Zustand herzustellen, ohne eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde mit einem aufwendigen Verwaltungsverfahren durchführen zu müssen.

Die Praxis, Organe juristischer Personen zu ermächtigen, auf Grund einzelner Bestimmungen des VStG hoheitliche Akte zu setzen, hat sich in anderen Bereichen bereits bewährt. In diesem Zusammenhang sei auf die Gewässeraufsichtsorgane und deren Befugnisse gemäß § 132 WRG³²⁾ verwiesen: Diese Organe sind zur Verhängung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG ermächtigt. Organe der eichpolizeilichen Revision, die die messtechnischen Grundlagen von Rechtsgeschäften überwachen, können gleichfalls als Organe der öffentlichen Aufsicht angesehen werden. Folglich sollen sie im Sinne einer effizienten und damit kostensparenden Verwaltung auch zur Verhängung von Organstrafverfügungen ermächtigt werden.

Die verhängten Geldstrafen sollen zweckgebunden verwendet werden. Die Zweckbindung von Geldstrafen findet einigen Rechtsnormen Anwendung.³³⁾

Zu Z 38 (§ 64):

Die Maßeinheit Karat wird nur für die Bestimmung der Masse von Perlen und Edelsteinen verwendet. In Österreich ist für diese Maßeinheit die Verwendung des Zeichens „ct“, das nicht den Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG entspricht, weit verbreitet. Im öffentlichen Interesse scheint es geboten, die weitere Verwendung des Zeichens „ct“ sowie anderer Zeichen für die Maßeinheit Karat auf bereits zugelassenen Waagen zu gestatten.

Zu Z 39 (§ 64a):

Die Aufnahme von Übergangsbestimmungen ist auf Grund der Richtlinie 80/181/EWG

³¹⁾ Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000.

³²⁾ Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999.

³³⁾ Vgl. insbesondere: § 100 Abs. 7 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 32/2000.

erforderlich.

Zu Z 40 (§ 67a):

Diese Bestimmung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Z 41 (§ 70 Abs.2):

Auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1986³⁴⁾ ist diese Bestimmung gemäß den festgelegten Kompetenzen der Ressorts zu ändern.

Zu Artikel II (Änderung des Akkreditierungsgesetzes – AkkG)³⁵⁾

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Diese Bestimmung sieht vor, dass ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifikate inländischen gleichzuhalten sind, wenn sie von Stellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen des Akkreditierungsgesetzes gleichwertig ist und wenn Gegenseitigkeit besteht. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit gilt derzeit ohne Einschränkung auch gegenüber Stellen aus Mitgliedstaaten der EU bzw. aus Vertragsstaaten des EWR.

Die Europäische Kommission erblickt - aufgrund einer an sie herangetragenen Beschwerde - in diesem Erfordernis die Normierung einer zusätzlichen Voraussetzung für die Geltung der genannten Dokumente durch einen Mitgliedstaat, wodurch einseitig Ausgleichs- oder Abwehrmaßnahmen ergriffen würden, um einer möglichen Missachtung der Vertragsvorschriften durch einen anderen Mitgliedstaat entgegenzuwirken. Die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen ist zwar als solche nicht Gegenstand gemeinschaftsrechtlicher Regelungen sondern nur die Anforderungen an solche Stellen, die im Rahmen der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes wesentliche Faktoren der Konformitätsbewertung darstellen, dennoch sind die Bedenken der Europäischen Kommission in Anbetracht des allgemeinen Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung³⁶⁾ als berechtigt anzusehen. Die Forderung der Gegenseitigkeit darf bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie jenen Staaten der EFTA, die den EWR-Vertrag unterzeichnet haben, nicht verlangt werden, da dies gegen die Artikel 29 bis 30 EG-Vertrag³⁷⁾

³⁴⁾ Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000.

³⁵⁾ BGBl. Nr. 468/1992, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 430/1996.

³⁶⁾ vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache 272/80, Biologische Producten, Randnr. 14ff.

³⁷⁾ idF. des Vertrages von Amsterdam.

• MEG-Novelle 2000

Erläuterungen Seite 17

• und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH³⁸⁾ verstoßen würde. Es ist daher zweckmäßig, alle Bestimmungen, in denen Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit als Bedingungen festgelegt sind, dahingehend zu ändern, dass generell nur die Gleichwertigkeit verlangt wird, und für Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR die Gegenseitigkeit als zusätzliche Bedingung festgelegt ist.

In diesem Sinne wird die Änderung des § 3 Abs. 1 vorgeschlagen.

Zu Z 2 (§ 37 Z 2):

Der Maximalwert der Geldstrafe ist ab 1. Jänner 2002 in EURO anzugeben. Aus diesem Grund wurde § 37 Z 2 editorisch geändert.

Diese Änderungen haben keine kostenmäßigen Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder.

³⁸⁾ vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache 232/78, Kommission gegen Frankreich. Randnr. 9.